

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Aufstreicher, Tüncher und Wetzbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 2.

Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementsspreis 1.50 M. pro Quartal
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbekerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 9. Januar 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltenen Zeitzeile
oder deren Raum 40 Pf. (der Vertrag ist
stets vorher einzufüllen.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

Die Rechtswirkung des Tarifvertrages.

a. r. Die Ausbreitung der Kollektivverträge hat zur Folge, daß die Rechtswissenschaft, die bisher dem Recht des Arbeitsvertrages zumeist wenig Interesse entgegenbrachte, sich immer mehr mit der neuen Rechtsbildung beschäftigt, die ohne ihr Tun entstanden, mit erstaunlicher Schnelligkeit Boden gewinnt und lehrreiche Beiträge zum Verständnis des Rechts überhaupt, seines Wesens und Werdens, liefert. Vor unseren Augen vollzieht sich hier, was wir sonst nur aus alten Urkunden erfahren: die Entstehung neuen Volksrechts. In kleinerem Umfang, als Gnade der Kaufleute, als bürgerlicher Ortsgebrauch hat es sich wohl auch sonst in unsere Zeit hinausgerettet. Aber zum erstenmal sehen wir ein Recht entstehen, in der Vollkraft volkstümlicher Praktizität und zugleich angepaßt an die modernsten Lebensbedürfnisse. Ein Kind der neuen Zeit und des Stoffenkampfes, die Frucht zahlloser Kämpfe und Organisationsarbeit, in denen erst die Arbeiterschaft die Kraft gewann, bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen mitreden zu dürfen.

Lang genug hat es gebaut, bis nur die rechtliche Zulässigkeit und Wirklichkeit des Tarifvertrages von der Juristenwelt anerkannt wurde. Das Reichsgericht, auch hier Sprachrohr des Verständnisses moderner Entwicklung, sah ihn an als Koalition im Sinne der Gewerbeordnung. Danach wäre er nicht verboten, aber ohne rechtliche Wirkung, da § 152, Abs. 2 G.-O. den allgemeinen Rechtsgrundzah, daß übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, für solche Gebilde aufhebt. Undere sahen darin eine Verleugnung des unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Prinzips der freien Vertragsschließung, die rechtlich ungültig sei. Diese Auffassung müßte schließlich zum Verbot jedes Vertrags führen; denn eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit ist gerade das Wesen des Vertrags. Und eine das Maß des Zulässigen überschreitende Bindung des Unternehmers liegt im Tarif durchaus nicht; wohl aber stellt er erst ein Stück wirklicher Vertragsfreiheit des Arbeiters her, der als einzelner doch zumeist nur eine Scheinfreiheit genießt.

Über diese juristischen Kinderkrankheiten ist die Lehre vom Tarifvertrag nun hinweg: zumeist dank der gewerbegerichtlichen Praxis, die schon auf manchem Gebiet die starre Form juristischer Lieferung durchbrochen hat. Heute ist es anerkannt, daß er rechtsgültig ist und rechtswirksam. Über wann und wieviel?

Dass eine ausdrückliche Anerkennung des Tariffs, die auch in einer Handlung, z. B. der Abhängung im Arbeitsraum liegen kann, sofern auch die Arbeiter damit einverstanden sind, zur Erfüllung verpflichtet, ist klar. Ebenso ist kein Zweifel, daß die Bedingungen eines Tariffs, die in einem Gebiet allgemein anerkannt und befolgt werden, in Erwähnung anderer Vereinbarung als ortsspezifische maßgebend werden. Über das sind keine Eigenheiten des Tarifvertrags. Jede ausdrückliche Abmachung der am einzelnen Arbeitsvertrag Beteiligten, jeder Ortsgebrauch, z. B. ortsspezifische Lohnzahlungs- oder Ruhigstellungstermine, wirkt in gleicher Weise. Dasselbe gilt, wenn Arbeiter in einem Betrieb eintreten, in dem, wie sie wissen, ein mit anderen abgeschlossener Tarif in Kraft steht. Wie das Gerichtsgericht vor kurzem zutreffend entschieden hat, erfordert es die Ehrlichkeit, in einem solchen Falle, wenn man den Tarif nicht für sich gelten lassen will, dies von vornherein unzweideutig kundzugeben. Über auch das ist nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatz von Trenn und Glauben.

Schwieriger wird es erst, wenn es sich nicht einfach um die Anwendung der allgemein anerkannten Rechtsgrundzäh handelt, sondern um Rechtsfolgen, die der Tarifvertrag als solcher, kraft seiner besonderen Wirkungsart, erzeugen soll. Da fragt es sich zunächst: Was ist, rechtlich betrachtet, der Tarifvertrag?

Gedenkt kein Arbeitsvertrag, wie der oft gebrauchte, aber unzureichende Ausdruck „kollektiver Arbeitsvertrag“ vermuten läßt. Er trifft nicht, was zum Arbeitsvertrag gehört. Beslimmungen über bestimmte Arbeitsleistungen und Gegenleistungen. Er schafft vielmehr, als ein Vorvertrag allgemeinen Charakters, allgemeine Bedingungen für alle bestehenden oder zu schließenden Arbeitsverträge. Er hat eher Verwandtschaft mit einem Gesetz, einem Ortsstatut — nur daß er statt durch behördliche Anordnung durch die Vereinbarung der Beteiligten

entsteht. Aber er erhebt den gleichen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit innerhalb seines Geltungsbereichs wie jenes.

Eine Vereinbarung zur Herbeiführung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 G.-O. ist er gleichfalls nicht. Solche bestehen einseitig je zwischen Arbeitern oder Unternehmern. Ihr Zweck ist, Bedingungen zu erlangen, also Veränderung des bestehenden Zustandes. Umgekehrt wird der Tarifvertrag zwischen Angehörigen beider Seiten geschlossen. Sein Zweck ist Festlegung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Bedingungen. Er ist, wie Genosse Adolf Braun (Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften, S. 66) treffend betont, das Gegenteil der Koalition. Er ist kein Kampfmittel, sondern ein Friedensinstrument; nicht im Sinne des exträumten „sozialen Friedens“, der mit dem Kapitalismus unverträglich ist, sondern wie ein Friede zwischen feindlichen Staaten, die dabei gerüstet und künftiger Kriege gewärtig bleiben. So ist die ungerechte, zum Schaden der Gewerkschaften geschaffene Bestimmung des § 152, Abs. 2 G.-O. auf ihn nicht anwendbar. Er erzeugt klagbares Recht.

Denn, daß er rechtlich bindende, nicht bloß moralisch wirksame, gegebenenfalls durch die Gewalt wirtschaftlichen Kampfes durchzusehende Vorschriften schaffen will, geht klar hervor schon aus der Form des Abschlusses, die auf möglichste Genaigkeit und Gewährleistung der Durchführbarkeit gerichtet ist (Prüfung der Vollmacht der Vertragschließenden; Einsetzung von Organen für Überwachung und Entscheidung). Und da sein Inhalt nicht gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt, ist nicht abzusehen, weshalb der Grundsatz, daß übernommene Verpflichtungen zu erfüllen sind, bei ihm keine Anwendung finden, warum er nicht klagbar, nicht vollstreckbar sein sollte.

Fraglich wird oft nur sein: Wer ist klageberechtigt? Und wieviel erstreckt er sich?

Den Vertrag schließt in der Regel eine Organisation für ihre gegenwärtigen und künftigen Mitglieder. Demnach werden diese, wenn sie bei dem betreffenden Unternehmer (beim Betriebstarif) bzw. bei einem Angehörigen der beteiligten Unternehmerorganisation in Arbeit stehen oder eintreten, als Angehörige der vertragsschließenden Partei ohne weiteres dem Tarif gemäß forderungs- und unmittelbar klageberechtigt.

Handelt es sich aber um außerhalb der Organisation stehende Arbeiter, so kommt es darauf an, ob der Vertrag sich nur auf die Organisationsangehörigen erstreckt oder den Unternehmer allgemein, auch gegenüber auftretenden Arbeitern verpflichten wollte. In letzterem, wohl dem gewöhnlichen Falle, gilt die Vereinbarung, sofern diese es wollen, auch für sie, entsprechend den Vorschriften über Versprechen einer Leistung an einen Dritten (Bürgerliches Gesetzbuch 828 ff.). Sie kann daher auch von ihnen gerichtlich geltend gemacht werden.

Wenn aber die außerhalb stehenden Arbeiter mit dem Tarif nichts zu tun haben wollen und der Tarif keine Verpflichtung des Unternehmers ihnen gegenüber enthält, so erwerben sie natürlich auch keinen Anspruch daraus. Ebenso wie die Organisation. Sollte aber der Tarif sich auch auf nichtbeteiligte Arbeiter erstrecken, so geht durch ihre Nichtbenutzung ihres Rechts das Recht der Organisation nicht unter. Denn diese hat die betreffende Bestimmung in den Vertrag gebracht, nicht allein im Interesse der Fremden, die vielleicht, um erfolgreicher konkurrieren zu können, auf die Möglichkeit, tarifwidrig zu arbeiten, Wert legen, sondern auch im Interesse der eigenen Angehörigen, die vor der lohndrückenden Konkurrenz geschützt werden sollten. Somit bleibt der Organisation ein eigenes Recht auf Erfüllung, dem ein Klageanspruch entspricht.

Dieser aber wird nicht auf Erfüllung der einzelnen tarifmäßigen Verbindlichkeiten gehen, da ja solche nicht entstanden sind, sondern allgemein auf Erfüllung des Tarifvertrags als solchen. Und die Fassung der Klage (die auch nicht an das Gerichtsgericht ginge, da eine Klage aus einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag in Frage steht) wird negativ sein: Dem Unternehmer bei Strafe zu verbieten, tarifwidrige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Daneben bleibt der Unternehmer haftbar für den durch seine Tarifwidrigkeit den interessierten Arbeitern entstandenen Schaden. Da dieser nicht leicht nachzuweisen ist, empfiehlt sich die Vereinbarung von Vertragsstrafen. Ebenso empfiehlt es sich, um die Kräfte der Klagelegi-

mation auszuschließen, im Vertrag die Vertreter der Organisation, auch die künftigen, als klageberechtigt anzuerkennen. Haftbar ist nur der schuldbare Unternehmer, seine Organisation nur dann, wenn sie ihn zum Vertragsbruch veranlaßt. Auch darf sie ihn nicht unterstützen, wenn z. B. wegen Vertragsbruchs die Sperre über ihn verhängt wird. Gleiches gilt für die Organisation der Arbeiter hinsichtlich deren Vertragspflichten.

Hat ein Unternehmer sofort erklärt, daß er den Vertrag nicht anerkennt, so entsteht kein Anspruch der Arbeiter an ihn, selbst wenn der Vertrag von seiner Organisation geschlossen ist. Wohl aber hat diese ein flagbares Recht gegen ihr Mitglied, sofern der Abschluss von Tarifen zu ihren statutarischen Zwecken gehört. Denn auch hier liegt der Fall der Untragbarkeit nach § 152 der Gewerbeordnung nicht vor. Denn es handelt sich nicht um günstigere Gestaltung, sondern um Festlegung der Arbeitsbedingungen.

Wie aber, wenn Angehörige der Arbeiter bei einem Angehörigen der Unternehmerorganisation arbeiten, aber mit diesem tarifwidrige Arbeitsbedingungen vereinbaren? Gelten dann diese oder dennoch der Tarif? Um nächstes liegt es hier, die Gültigkeit der abweichenden Abmachungen anzunehmen und eventuell die Organisation auf den Weg der Verbotssklage zu verweisen. Denn der Tarif beruht auf einem Privatvertrag, ist also durch solchen abänderlich. Indessen hat gegenüber dieser, dem Standpunkt zivilrechtlicher Auffassung entsprechenden Theorie die andere, die Professor Lotmar-Bern in seinem hervorragenden Werk: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs vertreten, daß der Tarifvertrag „unabdingbar“, durch abweichende Abmachungen nicht auszuschalten sei, vielfach Anklage gefunden. Noch aus der letzten Zeit liegen Urteile der Gewerbegerichte Berlin, München, Solingen u. a. in diesem Sinne vor. L., der führende Theoretiker des Arbeitsvertragsrechts, erklärt den Tarif für unabdinglich bindend, gleichgültig, wie die einzelnen Beteiligten sich dazu stellen. Er verleiht ja gerade geschlossen, um der Regellosigkeit und individuellen Willkür im Arbeitsvertrag ein Ende zu machen; er könne also nicht durch die gleiche Willkür außer Kraft gesetzt werden. Wer tarifwidrig abschließt, handle wortbrüchig. Er müsse sich gefallen lassen, nach der übernommenen Vertragspflicht, nicht nach seiner vertragsschriftlichen Absicht beurteilt zu werden. In dieser Auffassung, die bisher noch nicht allgemein anerkannt ist, prägt sich eine mehr öffentlich-rechtliche, den statutarischen Charakter des Tarifs mehr betonende Auffassung aus, die wenn auch dem geltenden Recht gegenüber nicht unzweifelhaft, dem sozialen Zweck des Kollektivvertrags sicher am meiste entspricht. Und für eine gesetzliche Regelung der Frage, die freilich aus naheliegenden Erwägungen keineswegs dringlich ist, ergibt sich die Festlegung dieser Rechtswirkung des Tarifs mit Notwendigkeit. In diesem Sinne hat sich auch sowohl der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin als der jüngst in Karlsruhe abgehaltene 29. deutsche Juristentag ausgesprochen, dessen fast ausnahmslos der Tarifabmachung sympathische Haltung bewiesen hat, daß allen Scharfmachereien zum Trotz, die von der Arbeiterschaft vertretenen Ideen auch in der wissenschaftlichen Welt im Vordringen sind.

Eine absolute Erzwingbarkeit nehmen freilich nicht alle der L.-schen Theorie zuneigenden Verurteiler an. So berichtet der Vorsitzende des Gewerbegerichts München, Brenner, eine dortige Entscheidung, die das Verlangen tarifmäßiger Bezahlung seitens eines Arbeiters, der sich ausdrücklich unter dem Tariflohn angeboten hatte, abwies, trotz allgemeiner Anerkennung der zwingenden Kraft des Tarifs. Man muß zugeben, daß eine Zurückweisung des Tariflohnes, die einem rückständigen oder durch besondere Notlage zur Annahme tarifwidrigen Vertragsangebots verführten Arbeiter gegenüber billig sein wird, in solchem Falle eine Brämie auf Unehrlichkeit darstellen würde. Unmerklich befriedigt es in diesem Falle nicht, daß dem Unternehmer die Möglichkeit tarifwidriger Löhne bleibt. In solchen Fällen misst die Differenz an die durch Umgehung des Tarifs geschädigte Organisation ließen.

Zweifellos ist es, daß Abweichungen vom Tarif, die im Vertrage vorgesehen sind, erfolgen können, ohne daß ein Anspruch auf die tarifmäßige Regelung bestehen bleibt. So entschied das Gewerbegericht Mainz, daß ein Lohnanspruch für die Zeit in der gemäß einer im Buchdrucker-

tarif offen gelassenen Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Arbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Druckerei in der Fastnachtszeit geschlossen war, auch einem Arbeiter, der gegen die Rendierung gestimmt hatte, nicht zusteht. Wäre eine solche Einführung von Feiertagen durch Mehrheitsbeschluss nicht im Tarif vorbehalten, so würde der Lohn für diesen Tag zu zahlen sein, selbst im Falle einer Abstimmung, wie dies auslässlich eines Fabrikfestes ein in der Minderheit gebliebener Wegner des Geschäftsschlusses am Gewerbegericht Berlin erstritten hat. In diesem Falle handelte es sich nicht um einen Tarif; doch wäre im Falle eines Tarifabkommens die gleiche Entscheidung geboten gewesen.

So sehen wir im Kollektivvertrag nicht allein ein sozial bedeutsames Mittel, die Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis zu verbessern, sondern auch ein rechtlich höchst interessantes Gebilde, das in sich manche Triebkraft zur Fortbildung des Arbeitsvertrags im Sinne demokratischer Vertragsregelung mit der Wirkung zwingender Rechtsbildung trägt.

Die gewerbliche Bleivergiftung.

In der „Zeitschrift für Soziale Medizin“ schreibt der bekannte Wiener Arzt und Gelehrte Dr. med. L. Teleky über die „gewerbliche Bleivergiftung“. Was Teleky in dem mit großer Liebe für die Arbeiterschaft geschriebenen, so interessanten Artikel über Österreich anschrift, gilt auch für Deutschland, für alle Kulturstaten der Welt. Wo es Ausbenter und Ausgebente gibt, werden auch die Bleivergiftungen schwer zu befeitigen sein. Ganz richtig beginnt Teleky seinen Aufsatz mit dem Hinweis, daß die l. f. Gewerbeinspektoren „jährlich nur über eine kleine Anzahl von Bleivergiftungen berichten“ — „sie wissen also sehr gut, daß nur ein kleiner Teil der Erkrankungen zu ihrer Kenntnis gelangt“. Ganz wie bei uns auch! Statistisches Material lieferen nur die Krankenkassen, auf welches der Berichterstatter dann näher eingehst. Das gewonnene Material ist nicht gut, nicht überzeugend. Teleky erkennt das am ersten und führt auch die Ursachen an. Bezuglich unseres Berufes meint er: „Die Anstreicher, bei denen Bleivergiftungen so häufig sind, sind in einer Krankenkasse mit den Lackierern und Malern vereinigt, bei welchen Bleivergiftungen viel seltener sind.“ Viele Erfahrungen kommen aber gar nicht zur Kenntnis der Krankenkasse. Teleky meint: „Dass Leute mit Bleivergiftungen arbeiten, sich also weiter der Vergiftungsgefahr aussehen, mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen und hat auch zu Tadel gegen Ärzte und Krankenkassen Unrat gegeben. Diese Tadel seien aber unbegründet. Man könne Arbeiter, die nach jahrelanger Bleiarbeit an einem chronischen Magentumor usw. erkrankt sind, nicht für die ganze Dauer ihres Lebens als arbeitsunfähig erklären.“ Man würde denselben auch gesundheitlich damit gar nichts nützen! Wie viele unserer Kollegen sind aber heute in Angen rückt, ohne daß der Arzt die Ursache des Leidens erkennt? Wie selten Simulation vorkommt, erklärt uns Teleky: „anderseits ist der Fall gar nicht selten, daß Anstreicher so lange ihre Farben darunter, sich nicht frustriert wollen, und trotz Abreitens ihres Arztes weiter ihrer Beschäftigung nachgehen.“ Brechen dann nach beendigter Saison die Arbeiter zusammen, so werden sie von Gedankenlosen einfach als — „Stimulanten“ bezeichnet! Unsere Produktionsweise verhindert sich schwer an ihren Opfern. Immer häufiger treten dann die Niederkrankungen auf. Der Körper ist nun einmal geschwächt. Teleky erwähnt: „Man hat ermittelt, daß in vier Jahren 268 Anstreicher 1 mal, 82 mal, 25 3 mal, 10 4 mal, 8 5 mal, 1 8 mal, 1 9 mal erkrankt waren“ — „dass eine Fransenknüpferin in sechs Jahren 10 mal an Bleitolit erkrankt war und 6 mal abortiert (Frühgeburt) hat“!!

Und warum kommen verhältnismäßig selten die Erkrankten frühzeitig oder rechtzeitig in Behandlung des Arztes? Viele Fälle von Bleivergiftung werden deshalb nicht als solche diagnostiziert, weil der Arzt (und wohl auch der Arbeiter selbst) gar nicht weiß, daß der Patient bei seiner Arbeit mit Blei oder Bleiverbindung zu tun gehabt hat und deshalb auf die charakteristischen Zeichen der Bleivergiftung gar nicht achtet. Groß sei die Unkenntnis der Arbeiter selbst über die Gefahr der Farben. Es schreibt deshalb: „So lange noch Bleifarben im Anstreicherhandwerk in Verwendung kommen, ist es dringend notwendig, daß der Arbeiter, der mit Bleifarben arbeitet, wenigstens weiß, daß er mit einer giftigen Substanz zu tun hat! Bei den mannigfachen Namen, unter denen die Bleifarben in den Handel gebracht werden — Kremsfarbe, Steapelgelb usw. — weiß manchmal der Arbeitgeber selbst nicht, daß er mit Bleifarben arbeiten läßt. Der Arbeiter aber, der die Farben vom Meister bereits in gebrauchsfertigem Zustand erhält, ist über die Natur der Farben häufig im Unklaren.“

Deshalb sollte die Deklarierungspflicht streng durchgeführt, auf den Gefäßen, Verpackungen usw., die Bezeichnung: „Bleihaltig — Gift“ usw. nicht fehlen, „wie es der von der sozialdemokratischen Partei im Abgeordnetenhaus eingehaupte Antrag will.“ Teleky unterstützt als Arzt alle diese sozialdemokratischen Anträge warm und meint: „Gar manche Bleivergiftung würde vermieden werden, wenn der Arbeiter überhaupt wüßte, daß er mit einer Bleiverbindung und daß er es mit Giften zu tun hat.“ Er führt dann einzelne Fälle dafür an, in denen er die Arbeiter erst selbst darauf aufmerksam machen mußte. Zum Beispiel: Ein Schlosser bestrich die Arsen mit Minumpaste, um sie in den Lagern zu prüfen, obwohl er hierzu jede beliebige Paste hätte benutzen können. Die Folge war eine Bleiablösung — „aber er hatte keine Ahnung davon, daß er es mit Gift zu tun habe, ehe er nicht selbst zum Schlosser geworden war.“ „Ich sah Handschuhmacher, die bei der Erzeugung von weißen Handschuhen mit Kremsfarbe arbeiteten — sie leckten die mit Bleiweiß bestrichene Oberfläche mit der Zunge ab, ohne zu ahnen, daß sie mit Giften zu tun hatten.“

Deshalb kann eine genaue Deklarationspflicht, die sich auf alle Bleiverbindungen zu erkennen hätte nicht

nur den Anstreichern, sondern auch einer Reihe anderer Arbeiter zugute.

Schwer sind auch oft die einzelnen Symptome dieser tödlichen Krankheit festzustellen. Teleky führt Beweise dafür an: „Um Bleiarme — dem bekanntesten und charakteristischen Symptome der Bleivergiftung — kommt in dieser Beziehung nur wenig Bedeutung zu; straffes Zahnschleiß und gute Zahnpflege erlaubt, Vernachlässigung der Zahnpflege, Zahnschwund beobachtungen kein Entstehen.“ „Die englischen Aerzte prüfen die Stärke der Finger und der Hand auf grobtechnische Weise, indem sie die Handgelenke zu biegen suchen. Tatsächlich findet man durch eine derartige Untersuchung Fälle, bei denen man die drohende Nähmung vorher sagen und event. auch verhindern kann.“ Der Arzt weist dann auf den Berufswechsel hin, der heute gedanktlos ja von vielen Aerzten den Erkrankten empfohlen wird und sieht da auch tiefer als seine Kollegen. Er gibt zu, daß der Arbeitswechsel ein sehr großer Vorteil wäre, es „ließe sich ja der größte Teil der Bleivergiftungen verteidigen, wenn es gelänge, den Bleiarbeiter für eine Zeitlang jeder Einwirkung des Giftes durch Zuweisung einer anderen Arbeit zu entziehen.“ Meint aber: „Auf weitgehende Durchführung kann dieser Vorschlag aber kaum rechnen. Ganz abgesehen von einer Anzahl gelernter Arbeiter, bei denen jeder Arbeitswechsel ja fast ausgeschlossen ist, ist auch bei einer Reihe von ungelernten Arbeitern jeder Wechsel der Tätigkeit mit einem Verlust an Lohn verbunden. Auch Fabrikanten weisen einen Arbeiter, der einmal auf eine Berrichtung eingestellt ist, mit ungern eine andere Berrichtung zu“ — „nur selten kann ich den Arbeiter dazu bringen, seine Stelle aufzugeben, und selbst wenn er dies getan hat, so lehrt er — nach vergeblichem Arbeitsuchen oder nach den ersten Misserfolgen auf anderen Arbeitsplätzen — wieder zur Bleiarbeit zurück.“

Welchen Nutzen ein Arbeitswechsel bringen kann, zeigt uns Teleky an einem — Streik in einer Metallwarenfabrik. „In einem Jahre, in dem ein einige Wochen dauernder Streik war, war — offenbar infolge dieser Arbeitsunterbrechung — die Zahl der Bleivergiftungen geringer als in den übrigen Jahren.“ Hoffentlich wenden unsere Unternehmer bei geplanten Aussperrungen dieses Motiv nicht an!

Dem Verfasser erscheint neben der Anzeigepflicht dieser Krankheitsfälle sehr wichtig: „die regelmäßige ärztliche Untersuchung aller in Giftbetrieben beschäftigten Arbeiter.“ Eine solche Untersuchung würde die Möglichkeit geben, Arbeiter, die schon Gifte in sich aufgenommen haben, vor Ausbruch schwerer Erkrankungen sachgemäß zu behandeln. Ferner erfaßt des Bleiweibes durch ungiftige Stoffe. Der Arzt schreibt hierzu: „Das einzige Mittel zur Verhütung der Bleivergiftung bei den Anstreichern ist — darüber sind heute wohl alle Fachmänner einig — der Erfolg des Bleiweibes durch ungiftige Erfahrungstoffe.“ Dass dieses auch heute schon möglich ist, wird näher ausgeführt. „Es gibt Erfahrungstoffe, das Bleiweiß und Silbopone — auch für Arzneimittel das Bleiweiß zu ersehen vermögen, haben auf der im l. f. Handelsministerium veranstalteten Enquete nicht nur die Vertreter der Gewerkschaft, sondern auch mehrere Meister anderer Städte (mit Ausnahme Wiens!) behauptet.“ Die Wiener Unternehmer leuchtet Teleky wie folgt heim: „Schließlich aber wäre es — von Standpunkt des öffentlichen Wohles — noch immer vorteilhafter, weniger dauerhafte Anträge als zahlreiche Bleivergiftungen zu erzeugen!“ Sehr richtig!

Teleky fordert dann: „Beschränkung der Arbeitzeit in den Betrieben mit Giftgefahr, Vermeidung des Erzeugens von bleihaltigen Staubes, Absaugung derselben, Aufschaffung von Arbeitkleidern, gut eingerichtete Waschvorrichtungen“ usw. Hierzu bedarf Teleky der Hilfe der Arbeiterorganisationen! „Ebenso wie auch die Krankenkassen, können die Arbeiterorganisationen zur Bekämpfung der gewerblichen Bleivergiftung beitragen.“ Welche Bedeutung der Organisation als Verstärker vor belehrenden Vorträgen und welche Bedeutung der gewerkschaftlichen Presse in dieser Beziehung kommt, ist auf Kongressen mehrfach erörtert worden.“

Die Kongresse der Unternehmer sind natürlich anderer Meinung, weil ihnen ein „dauerhafter Anstrich“ lieber ist, als die Volksgesundheit. So hatten die Budapester Anstreicher einen 10proz. Lohnaufschlag für Bleiweißarbeit verlangt. Teleky bedauert, daß dieser Streik verloren ging. Er erklärt deshalb, daß die Arbeiterorganisationen die Belohnung der Arbeiter zu fördern hätten, damit die Arbeiter wissen, was sie persönlich zu tun haben, um sich zu schützen, „sowie auch, was sie von den Unternehmern zu verlangen berechtigt sind. Wenn die Arbeiterorganisationen selbst dem Gesundheitsschutz ihrer Mitglieder erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, wenn sie ihre Mitglieder dazu anleiten, sowohl bei sich selbst als auch in den Betrieben, in denen sie arbeiten, auf Durchführung der behördlichen Vorschriften zu achten, dann wird gar manche Verordnung, die heute nur auf dem Papier steht, in Wirklichkeit umgesetzt werden — manche Verordnung erlassen und durchgeführt werden können, die heute als „unbearbeitbar“, als „technisch unmöglich“ es nicht einmal zu einer papieren Existenz bringen kann.“

Teleky schließt deshalb seinen lebenswerten Aufsatz mit dem Aufruf nach energischer Bekämpfung der Bleigefahr, unter Aufsicht der Gewerbeinspektion, die „weitgehend ausgestaltet“ werden müsse, wie auch bei uns, Anstellung ärztlicher Gewerbeinspektoren, „intensivste Mitarbeit der Krankenkassen und der Arbeiterorganisationen!“

Stimmen zur Generalversammlung.

Ein ziemlicher Teil Kollegen hat bereits zur kommenden Generalversammlung Stellung genommen und nicht zuletzt den für uns wohl wichtigsten Punkt der Tagesordnung: „Stellungnahme zu einem Reichstarif“ einer ziemlich eingehenden Beratung unterzogen, was unbedingt notwendig ist, um einigermaßen Klarheit bis zur Generalversammlung zu schaffen. Nach ein weiterer

Stellungnahme, wurde von mehreren Kollegen und gewiß mit Recht erörtert; dieser Punkt wird ebenfalls ohne Zweifel auf der Generalversammlung erneut behandelt werden müssen.

Diese beiden Punkte sind es, die unsere Kollegen am meisten interessieren und die auch wohl die meiste Zeit der Generalversammlung in Anspruch nehmen werden; um so notwendiger ist es auch, daß eine eingehende Erörterung speziell über diese Punkte erfolgt. Den event. abzuschließenden Reichstarif ist ja bekanntlich die Annahme des sogenannten Normaltarifes vorausgegangen, dem unsere Kollegen, trotzdem kaum ein einigermaßen mit dem Abschluß zufrieden war, infolge der ungünstigen Konjunktur und der sonstigen Verhältnisse zugestimmt haben.

Das war auch gut und beweist, daß unsere Kollegen, wenigstens der größte Teil von ihnen, die Situation erfaßt und einschien gelernt haben, daß gegen den Strom einmal nicht gut zu schwimmen ist. Stattlich klar dagegen ist infolgedessen auch sein, daß die übergroße Mitgliederzahl unseres Verbandes einem event. abzuschließenden Reichstarif im Prinzip nicht unsympathisch gegenübersteht. Freilich bin auch ich mit den übrigen Kollegen der Meinung, daß bei Abschluß eines Reichstarifes eine bedeutende Verbesserung unseres Lohns- und Arbeitsverhältnisses herbeigeführt und das Versäumte vom Normaltarif nachgeholt werden müsse. Eine Hauptaufgabe unserer Vertreter wird es darum sein, für Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Städten bei den Verhandlungen Sorge zu tragen.

Allerdings ist es schwer, nun mit einem Male allen jenen Städten und Orten, die eben infolge ihres langjährigen Schlafes mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen zurückgeblieben sind, gegenüber jenen Orten, wo unsere Kollegen schon seit Jahren um ein besseres Los räumen, nachzuholen; doch könnte, wenn nur halbwegs ein Entgegenkommen von Seiten der Unternehmer gezeigt würde, recht gut eine Einigung erzielt werden. Über gerade hier schwiegt mir das bekannte Sprichwort vor: „Der Appetit kommt beim Essen.“ Dem Unternehmerverband hat ohne Zweifel der Abschluß des Normaltarifes Appetit gemacht und ihm unter Mithilfe gewiß auch den Gewerbeorganisationen bei der herrschenden ungünstigen Konjunktur eine Anzahl günstiger Positionen gebracht.

Was nun die schon viel umstrittene Leistung und die sonstigen Nebenschäden anbetrifft, glaube ich, daß wir keine Ursache haben, uns hierüber die Köpfe zu zerbrechen, weil bei Aufstellung dieser Punkte doch arbeitet immer unsere Kollegen dabei sein müssen; da wird es immer wieder von der Stärke unseres Verbandes in den einzelnen Orten abhängen, wie sie diese ausfüllen. Hebrigens hat wohl ein ziemlicher Teil einsichtiger Meister den Unfall einer vorgeschriebenen Leistung in unserem Berufe erkannt und von vornherein trost Aufnahme in den Normaltarif, eine Aufstellung nicht verlangt. Mag das halb ein späterer Reichstarif auch eine ähnliche Abschaltung im Sinne des Normaltarifes erfahren, ich glaube nicht, daß wir froh hätten, uns darüber allzu sehr zu erregen. Hängt es doch immer wieder von unseren Kollegen ab, durch eine gute Organisation darüber zu wachsen, und der schönste Tarif wird für uns wertlos sein, wenn wir infolge organisatorischer Schwäche nicht instande sind, über ihn zu wachsen. Vielleicht fürchte ich, daß wir so leichter Staaten keinen Reichstarif bekommen werden, der unsere Kollegen in bezug auf Lohn auch nur einigermaßen befriedigen wird, und der Unternehmerverband wird uns eben, wie immer, ein Nichts entgegen stellen.

Und das ist es gerade, was mich veranlaßt, unsere Kollegen zu warnen, vor Abschluß des nächsten Lohnkampfes nichts von der Organisation zu verlangen, was uns nachher bei derlich schaden könnte. Gewiß ist der Ruf nach Einführung einer Arbeitslosenunterstützung ein lauter und laufende Kollegen sehr einer solchen seit Jahren leidenschaftlich entgegen. Der Ruf wird wohl niemals verschwinden, bis das Ziel erreicht ist, dem wohl fast alle Kollegen im Prinzip huldigen. Der Anfang wird ja einmal gemacht werden müssen; aber es kann in diesem Falle immer erst, um die Sache praktisch durchzuführen, nur mit einer kleinen Beitragserhöhung und entsprechenden Unterstützungsstufen begonnen werden. Versprechen wir uns nichts Unmögliches von der Einführung dieses Unterstützungsweises; es dürfte vielleicht mancher Kollege enttäuscht werden, denn darüber sind wir uns doch einig, daß, so lange wir die Sache auf unsere eigenen Schultern laden müssen, von einem hinweghelfen über die schlimmste Not bei der enorm langen Arbeitslosigkeit in unserem Berufe und dieselbe ist bis heute wohl noch nicht weniger geworden, kaum die Wiede sein kann. Diejenigen Kollegen, die bis heute, trotz der verschiedensten begrüßenswerten Unterstützungsweisen in unserem Verbande uns fern gestanden haben, werden wir auch durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung nicht gut fesseln können; denn der Wunsch dieser Kollegen, heute einen Groschen zu bezahlen und morgen eine Mark dafür herauszuholen, wird selbst bei Einführung der höchsten Beiträge nicht gut möglich sein. Ich meine also, daß man nicht mit aller Gewalt diesen Unterstützungsweise einführen sollte, zu dem enorm viel Geld notwendig ist. Um der Fluktuation vorzubürgen, wäre eher die Befreitung der Beiträge für Arbeitslose im Winter diskutabel. Da uns nun in nächster Zeit eine große Bewegung bevorsteht, bin ich der Meinung, daß diese erst geregelt sein müsse, daß ein event. Reichstarif, der außer der Verbesserung unserer Lage ohne Zweifel auch auf einige Jahre den Frieden sichern würde, unter Dach und Fach gebracht werden müsse, bevor wir weiterbauen können. Sorgen wir also dafür, daß unser Verband, wenn auch vorläufig noch ohne Arbeitslosenunterstützung, nach innen wie nach außen gestärkt wird, so daß unsere Vertreter, gefügt auf die Stärke unseres Verbandes, in die kommenden Verhandlungen eingehen können, von denen für die nächste Zeit ein Stiel des Wohles und Weches unserer Kollegen und unseres Verbandes abhängen dürfte.

F. D.

Anträge zur Generalversammlung in Cöln

Bur Tagesordnung

1. Rostock, Chemnitz. Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung auf die Tagesordnung zu sehen.
2. Dresden. Die Erwerbslosenunterstützung auf die Tagesordnung zu sehen.
3. Hannover. Auf die Tagesordnung zu sehen: Die Lehrlingsfrage (im Sinne der Resolution des Gewerkschaftskongresses) und dazu einen Referenten zu bestellen.
4. Nürnberg. Die Lachterfrage als besonderen Punkt auf die Tagesordnung zu sehen und dazu einen Referenten zu bestimmen.

Erwerbs- oder Arbeitslosenunterstützung.

5. Köln, Bielefeld, Karlsruhe, Erfurt, Magdeburg, Bitterfeld, Mannheim, Esslingen a. d. Neckar, Braunschweig, Fürth und Kiel. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung, welcher den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten ist.

6. Braunschweig. Den am Orte bleibenden verheirateten Kollegen bei längerer Arbeitslosigkeit, etwa 4-5 Wochen, eine Unterstützung zu gewähren in der Höhe von 18 Mark pro Tag.

7. München. Der Vorstand wird mit der Ausarbeitung einer Erwerbslosenunterstützung auf Grund einer Beitragserhöhung von 20 % pro Sommerwoche beauftragt, die den Mitgliedern zu unterbreiten ist.

8. Hamburg (Vorläufer). Die Erwerbslosenunterstützung auf folgender Grundlage einzuführen:

1. Die Unterstützung beträgt für die ersten 6 Wochen 2.50 M pro Tag und für die weiteren 6 Wochen 1.25 M pro Tag.

2. Zur Ausbringung der Kosten ist der Sommerbeitrag um 60 %, der Winterbeitrag um 20 % pro Woche zu erhöhen.

3. Die Erwerbslosenunterstützung tritt nach neunmonatlicher Einführung des erhöhten Beitrages in Kraft.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages wird der Erlass des Beitrages bei Arbeitslosigkeit verlangt.

9. Leipzig. Die Generalversammlung wählt eine Kommission, die in Gemeinschaft mit dem Vorstand und Ausschuss ein Reglement zur Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten. Als Grundlage für die Unterstützung ist ein Beitrag von mindestens 20 % pro Woche anzunehmen.

10. Brandenburg. Für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ist der Beitrag um 20 % zu erhöhen und die Unterstützung auf das ganze Jahr auszudehnen.

11. Halberstadt. Die Arbeitslosenunterstützung nur im Winter einzuführen.

12. Stuttgart. Die Generalversammlung möge eine Kommission einsetzen, die Material zu sammeln und praktische Vorschläge zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu machen hat. Die Vorschläge sind den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Im Falle der Nichtannahme dieses Antrages beantragt die Filiale, die Frage der Arbeitslosenunterstützung auf der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung zu sehen.

13. Fürth. Der Hauptvorstand wird beauftragt, die finanzielle und technische Grundlage zu einer Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und drei Monate vor der nächsten Generalversammlung das Resultat im Vereins-Anzeiger zur Diskussion zu stellen.

14. Dresden. Der Hauptvorstand wird beauftragt, noch in diesem Jahre Vorschläge zur Erwerbslosenunterstützung zu machen und diese den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Tarifvertrag.

15. Karlsruhe. Die Filiale steht dem Abschluss eines Reichstarifes freundlich gegenüber, erwartet aber von der Generalversammlung und vom Vorstand, daß einem solchen nur dann zugestimmt wird, wenn die Frage des Lohnes und der Arbeitszeit in zufriedenstellender Weise geregelt werden kann.

16. Barmen-Essen. Vor der eventuellen Einführung eines Reichstarifes ist die Entscheidung darüber in Mitgliederversammlungen, welche in allen Filialen und Zahlstellen stattzufinden haben, zu treffen.

In diesen Versammlungen hat nach einer Diskussion eine geheime Abstimmung über die Einführung des Reichstarifes zu erfolgen.

Das Resultat der Abstimmung wird zusammengestellt und ist der Mehrheitsbeschuß für oder gegen den Tarif maßgebend.

17. Köln. Zu den Verhandlungen für die Schaffung eines Normal- resp. Reichstarifes ist eine Verhandlungskommission einzusetzen, bestehend:

- a) aus drei Mitgliedern des Hauptvorstandes;
- b) aus den sieben Bezirksleitern;
- c) aus zehn von der Generalversammlung oder durch Bezirkswahlen zu wählenden Mitgliedern.

18. München. Die Höhe der Lohnzuschläge soll den örtlichen Vereinbarungen vorbehalten werden.

19. Nürnberg. Bei fernerem Tarifabschluß, die sich entweder auf ein größeres Gebiet oder über das ganze Reich erstrecken, sind außer den Bezirksleitern und den Vertretern des Hauptvorstandes je ein Vertreter aller in Betracht kommenden Filialen hinzuziehen. Tarifverträge können nur unter Hinzuziehung von Kollegen abgeschlossen werden, die von den an der Bewegung beteiligten Kollegen zu wählen sind. Die Zahl der gewählten muss größer als die der beforschten Kollegen sein.

20. Hamburg. Es ist nicht bloß ein Referent, sondern auch ein Korreferent zu stellen.

Resolution.

Die am 10. Dezember 1908 im Gewerkschaftshause zu Hamburg tagende Mitgliederversammlung der Metallergänzen von Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend erachtet die Generalversammlung zu Köln, jede Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband auf der Grundlage eines Reichstarifes abzulehnen. Die hier versammelten Kollegen stehen auf dem Boden von Tarifverträgen, erklären aber einen Reichs- oder Normaltarif mit einheitlichem Ablaufstermin für unannehmbar, weil dieser im Vergleich zu den bestehenden Ortstarifien, welche selbst auch noch nicht im entferntesten den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter unseres Bezirkes Rechnung tragen, sogar noch Verschlechterungen enthält, weil es bei einzelnen Städten unmöglich gemacht wird, ihre Konjunktur auszu nutzen und dadurch eine der besten Waffen im Kampfe um die Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen preisgegeben wird. Auch haben die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband bewiesen, daß man diesen Vertrag nicht zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, sondern zur Niederkunft und Unterdrückung derselben benutzen will. Auch können bei den Verhandlungen und dem Abschluß eines solchen die Verhältnisse des einzelnen Ortes nicht genügend berücksichtigt werden; dadurch wird den einzelnen Orten das Mitbestimmungsrecht genommen. Dazu sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen im deutschen Metallberufe noch zu schlecht, vor allem aber zu unterschiedlich.

Antrag zu dieser Resolution.

Sollte sich eine Mehrheit auf der Generalversammlung für einen Entwurf finden, so halten wir es für dringend nötig, daß über die endgültige Entscheidung eine Urabstimmung unter den Mitgliedern stattfindet.

21. Kiel. Bei Ausarbeitung des Reichstarifes sind aus den betreffenden Lohngebieten Delegierte hinzuzuziehen, sowohl in den einzelnen Orten, als auch für das ganze Reich.

Es ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorzunehmen, wenn in einem größeren Bezirk oder für das ganze Reich durch die Zentralvorstände ein Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen werden soll oder wichtige Änderungen zu demselben vorliegen.

Statutänderungen.

I. Zweck des Verbandes.

22. Gotha. In § 1 unter Absatz 1: Neben Stoßlage muß es alsdann als seine Pflicht erachtet, die festgelegten Mitgliederversammlungen seiner Filiale bzw. Zahlstelle zu besuchen.

23. Hannover. Absatz 3 ist anzufügen: und in Konfliktfällen infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten.

II. Beitritt.

24. Magdeburg. § 3. Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angehören sind, sowie Mitgliedern anderer für unser Gewerbe in Frage kommenden Organisationen wird usw.

25. Vorstand. Absatz 2 zu streichen und folgende Fassung zu geben: Mitgliedern aus Zentralorganisationen wird beim Übertritt die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge in Abrechnung gebracht, wenn sie sich innerhalb der Zeit von vier Wochen vom Tage des Austrittes an gerechnet zur Aufnahme melden. Ein Anrecht auf Unterhaltung jeglicher Art erwirbt das übergeschriebene Mitglied nach 12wöchiger Mitgliedschaft vom Tage des Übertritts an gerechnet. Für die Mitglieder derjenigen Organisationen, welche bereits in einem Kartellverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen des Kartellvertrages. (Siehe Anhang zum Statut.)

26. Hannover. Absatz 2 ist einzuschalten: können beim Eintritt die nachweisbar geleisteten Wochenbeiträge in Abrechnung gebracht werden.

27. Spandau. Absatz 2 hinter „anderer Gewerkschaften“ einzufügen: und der Jugendorganisation.

28. Mannheim. Absatz 3 die Worte zwischen „Mitglieder“ und „wird“ zu streichen und dafür zu sehen: Mitglieder aus anderen Gewerkschaftsorganisationen.

29. München. § 4 nach Absatz 1 einzufügen: Die Filialen sind nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes berechtigt, das Eintrittsgeld zu erhöhen bis zum Betrage von 2 M bei solchen Vertretenden, die wiederholt Mitglied des Verbandes waren.

30. Mühl. Absatz 1 hinzuzufügen: Männliche Mitglieder, welche zweimal aus dem Verbande austreten oder wegen rückständiger Beiträge gestrichen worden sind, haben ein Eintrittsgeld von 3 M zu entrichten. Davon werden 2,80 M an die Hauptkasse abgeführt.

31. Stuttgart. Mitglieder von gegnerischen Verbänden erhalten beim Übertritt in unsere Organisation ihre dort erworbene Rechte angerechnet, aber erst nachdem sie in unserem Verband 12 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die Bücher werden nur durch die Hauptkasse ausgestellt.

32. Gießen. Ausgetretene, ausgeschlossene und wegen rückständiger Beiträge gestrichene Mitglieder haben beim Wiedereintritt im ersten Falle 2 M und in weiteren Fällen 3 M zu zahlen.

Auf die wegen Vermögenswechsel ausgeschlossenen Mitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Beitrag.

33. Braunschweig. Der Beitrag wird nur für die 35 Sommerwochen vom 1. März bis 31. Oktober erhoben. Derselbe darf nicht unter 60 % betragen und sind hier von 47 % an die Hauptkasse zu zahlen.

34. Berlin. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder darf nicht unter 50 % betragen, wovon 40 % an die Hauptkasse abzuführen sind.

35. Kiel. Abs. 3. Mitglieder, welche in einem Lohngebiet, wo andere Beiträge gezahlt werden, arbeiten, haben sich dort anzumelden und den dort üblichen Beitrag an die Filiale dieses Lohngebietes zu zahlen.

36. Nürnberg. Abs. 3 zu streichen und dafür zu setzen: Mitglieder, welche an einem anderen Orte arbeiten, wo eine tägliche oder wöchentliche Rüttelrufe nach ihrem Wohnsitz nicht möglich ist, haben den Beitrag an dem Arbeitsorte zu entrichten.

37. Hannover. Absatz 6 soll heißen: Einzelmitglieder, die an Orten arbeiten, wo sich keine Verwaltungsstelle des Verbandes befindet, oder im Ausland befindliche können den Beitrag von 60 und 20 % voll an die Hauptkasse einzenden.

38. Vorstand. Den Beitrag für Einzelmitglieder im Sommer auf 60 % zu erhöhen.

39. Weizenfels. Das Eintrittsgeld ist herabzusezen.

40. Hamburg. Bei Erhöhung des Beitrages wird beantragt, diese nur auf die Sommermonate zu erstrecken.

41. Friedberg i. S. Innerhalb einer Filiale darf nur ein einheitlicher Beitrag erhoben werden.

42. Vorstand. Mitglieder, welche nicht mehr im Besitz der Arbeitskraft sind und bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sind vom Beitrag befreit. Mitglieder, welche über 18 Wochen krank, sowie Mitglieder, die bei einer erneuten Erkrankung noch keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben, erhalten für die Dauer der Krankheit beitragsfreie Marken. Mitglieder, die infolge der Krankheit 104 beitragsfreie Marken fortlaufend erhalten haben, scheiden aus der Organisation aus.

43. Hirschberg. Bei Krankheitsfällen sind nach einer Frist von acht Tagen beitragsfreie Marken zu liefern; ebenso bei Arbeitslosigkeit.

44. Siegburg. Arbeitslose sind während der Wintermonate vom Beitrag befreit. Nichtunterstützungsberechtigte sind während der Dauer der Krankheit vom Beitrag befreit.

45. Bielefeld. Mitglieder, welche länger als 14 Tage krank sind, sind vom Beitrag befreit; diejenigen, welche Krankenunterstützung beanspruchen, erst nach Ablauf der Unterstützung.

46. Spandau. Mitglieder, welche über vier Wochen krank sind und keinen Krankengeldzuschuß erhalten, ferner diejenigen, welche über vier Wochen arbeitslos sind, sind vom Beitrag befreit.

47. Düsseldorf. Streikende, ausgesperrte, arbeitslose und frakale Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

48. Danzig. Arbeitslose sind vom Beitrag befreit.

49. Crefeld. Frakante und arbeitslose Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

50. Chemnitz. Invalide und altersschwache Mitglieder, die bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sowie diejenigen, welche über 10 Wochen erwerbstos sind, sind vom Beitrag befreit. Tritt innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme der Arbeit wieder erneute Erwerbstätigkeit ein, so wird die vorhergehende Arbeitslosigkeit in Abrechnung gebracht.

51. Königsberg. Invalide und altersschwache Mitglieder sowie diejenigen, welche durch Krankheit erwerbsunfähig geworden sind, sind vom Beitrag befreit.

53. Hagen i. W. Während der Krankheitsdauer beitragsfreie Marken zu leben, diese jedoch als vollwertig bei dem Bezug von Unterstützung anrechnen.

54. Friedberg i. S. Arbeitslosen sowie erkrankten Mitgliedern ist der Beitrag während ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht über 4 Wochen unter Beibehaltung gleicher Rechte, zu erlassen.

55. Dortmund. Mitgliedern, welche arbeitslos sind und am Drie bleiben, können, wenn sie länger wie 3 Wochen arbeitslos sind, nach Verlauf der dritten Woche beitragsfreie Marken geflebt werden.

56. Frankfurt a. M. Mitglieder, die angesteuert sind, erhalten während der längeren Dauer ihrer Krankheit beitragsfreie Marken, ebenso einjährige Mitglieder für eine über 6 Wochen hinansgehende Krankheitsdauer.

57. Hamburg (Lackierer). Mitglieder, welche bereits ein Jahr der Organisation angehören, sind bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit vom Beitrage befreit.

58. München. Von Beitrage befreit sind:

1. Invaliden und altersschwache Mitglieder, die bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben.

2. Kranke ausgesteuerte Mitglieder während der Dauer der Krankheit, sofern sie es beantragen.

3. Mitglieder während der Dauer einer militärischen Übung, wenn sie es durch Einsendung des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen an die Hauptkasse melden.

59. Leipzig. Mitglieder, welche über 18 Wochen krank oder über 8 Wochen arbeitslos sind, sind vom Beitrage befreit.

60. Karlsruhe. Erkrankte Mitglieder sind für diejenige Zeit ihrer Krankheit, für die sie keine Unterstützung aus der Organisation beziehen, vom Beitrage befreit.

61. Walenburg. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheitsfällen, die länger als 3 Wochen dauern, sind von der dritten Woche ab beitragsfreie Marken zu gewähren.

62. Eschwege-Bremen. Bei Erwerbslosigkeit „find“ von der 5. Woche ab beitragsfreie Marken zu leben. Diese Marken berechtigen jedoch nicht zum Bezug von Unterstützungen.

63. Cottbus. Beitragsfreie Marken von der ersten Woche der Erkrankung an.

64. Essen a. d. Ruhr. Den kranken und erwerbslosen Mitgliedern wird von der fünften Woche an die Zahlung der Beiträge erlassen. Diesen werden für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit beitragsfreie Marken geliefert.

65. Berlin. Mitglieder, welche arbeitslos sind und sich den Kontrollvorschriften unterwerfen, haben keinen Beitrag zu zahlen, erhalten vielmehr für je sechs aufeinander folgende Arbeitslosentage eine Arbeitslosenmarke, die jedoch erst dann ins Mitgliedsbuch geflebt wird, wenn die ordentlichen Beiträge bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit entrichtet sind. Die Arbeitslosenmarke wird für die Woche geflebt, in welcher der 6. Tag der Arbeitslosigkeit fällt. Jede Arbeitslosenmarke wird als entrichteter Beitrag gerechnet.

Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen.

Die Kontrolleinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

66. Hannover. Von Beiträgen befreit sind Mitglieder, die eine Strafhaft von über 4 Wochen abzusessen haben und solche, die eine gewerbliche Fachschule absolvieren.

67. Kiel. In Fällen befindliche Mitglieder, soweit der Filialvorstand keine ehrlose Handlung feststellt, sind vom Beitrage befreit.

68. Halberstadt. Ermöglichung des Beitrages für Kollegen, die über 50 Jahre alt sind und der Organisation 15 Jahre angehören; derselben für Kollegen, die durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, voll erwerbstätig zu sein (Halb- und Ganzinvaliden). Einführung von Staffelbeiträgen.

69. Danzig. Dort, wo Sektionen der Lackierer oder Werkstattleiter bestehen, kann der Beitrag in gleichmäßigen Wochenbeiträgen erhoben werden, jedoch muss der Jahresbeitrag dieselbe Höhe wie der übrige Jahresbeitrag der Filialen haben.

IV. Austritt und Ausstoss.

70. Liegnitz. § 7: Mitglieder können ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten und Vertragen außerhalb der Versammlungen der Filiale nur Schaden zufügen.

71. Hagen i. W. Für Mitglieder, welche Gelder des Verbandes unterschlagen und den Versuch machen, sich durch Abreisen unauffindbar zu machen, eine bessere Kontrolle vorzunehmen, z. B. wöchentliche Mitteilung an die Filialvorstände oder im Vereinsanzeiger auf einer bestimmten Seite in weicher Schrift auf schwarzem Feld zu veröffentlichen.

72. Kiel. § 6 Abs. 4 hinzuzufügen: Haben jedoch bei Lohnfragen weder beratende noch beschließende Stimme.

73. Ruhla. Dürfen jedoch kein Verwaltungsamt übernehmen.

74. Stuttgart. § 7: Wer bei „dem Verband verhängten“ Werbstellenvertretern als Streikbrecher fungiert.

75. Hannover. § 8: Mitglieder, die wegen rückständiger Beiträge gestrichen werden müssten, haben beim Wiedereintritt 2 M Eintrittsgeld zu entrichten.

Abs. 2 ist einzufügen: Die dadurch entstehenden Unkosten hat das betreffende Mitglied selbst zu tragen.

76. Kiel. Hinter Zweidrittel-Majorität zu sehen: oder bei Einzelmitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden.

77. Dortmund. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten. Jedoch kann die Aufnahme vom Versammlungsbeschluss betreffender Filiale abhängig gemacht werden, wenn die Ortsverwaltung dieses für notwendig erachtet usw.

78. Konstanz. Abs. 1 des Statuts hinzuzufügen: Der Wiedereintritt ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Bei Wiedereintritt ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder verlängert sich die Karentzeit auf das Doppelte.

79. Erfurt. Abs. 1 einzufügen: Wiedereintretende Mitglieder haben 4 Wochen Beiträge nachzuzahlen.

80. Königsberg i. Pr. Abs. 3 muss das Wort „früheren“ durch „laufende“ ersetzt werden.

V. Filialverwaltung.

81. Hannover. § 9 Abs. 2 soll heißen: In größeren Filialen kann der Vorstand bis auf 9 Personen erweitert werden.

82. Hamburg. Abs. 3 soll folgende Fassung haben: Die Verwaltungsmitglieder sind jedes Jahr in der im 1. Quartal stattfindenden Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen, soweit es sich nicht um solche Angestellte handelt, welche keinerlei Stimmrecht in den Verwaltungsräumen haben. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmitglieder bleiben usw. usw.

83. Berlin. Alle beförderten Kollegen haben sich alle 2 Jahre einer Neuwahl zu unterziehen; die Worte „soweit es sich nicht um den Bevollmächtigten und Kassierer als Angestellte der Filiale handelt“ sind zu streichen.

VI. Hauptverwaltung.

84. Vorstand. § 11 Abs. 2 nach den Worten: „die Hauptverwaltung ihren Sitz hat“ einzufügen: auf Grund einer von den Vertrauensleuten der Filiale aufgestellten Vorfliegelisten gewählt.

85. Hamburg (Lackierer). Hinter gewählt, „von diesen muss einer Lackierer sein.“

VII. Ausschuss.

86. Dresden. Der Sitz des Ausschusses ist in eine der nächsten gelegenen Städte vom Sitz des Vorstandes zu verlegen. Beschwerden, die dem Ausschuss zur Entscheidung unterbreitet werden, sind, gleichviel ob im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vom Vorsitzenden des Ausschusses zu beantworten.

87. Chemnitz. Der Ausschuss ist von Hannover zu verlegen. § 17: Der Ausschuss hat innerhalb 5 Tagen dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde durch die Post zu bestätigen.

88. München. Der Ausschuss ist verpflichtet, Streitsachen möglichst innerhalb 4 Wochen zu erledigen.

89. Berlin. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Nachkraft und steht nur den Mitgliedern das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.

VIII. Generalversammlung.

90. Crefeld. Eine Generalversammlung mehr abzuhalten, weil diese zu kostspielig und weil die Meinung der Mitglieder doch nicht zum Ausdruck kommt. Statt dessen können die Wünsche der Mitglieder oder des Vorstandes im Vereins-Anzeiger veröffentlicht und dann die Debatte in der breiten Öffentlichkeit geführt werden.

91. Hamburg. Abs. 3: Hinter Vorstandsmitglieder einzufügen: Sowie Bestätigung der Bezirksleiter.

92. Leipzig. Die Diäten für die Generalversammlung sind für längere Zeit festzulegen und sollen betragen: für Delegierte pro Tag 12 M, für Beamte 6 M.

93. Crefeld. Festsetzung der Gehälter für Vorstand und Beamte sowie die Lagegelder für die Delegierten durch Urabstimmung festzulegen zu lassen.

94. Braunschweig. Die Diäten der Delegierten dürfen nicht über 12 M betragen.

95. Crefeld. S. 19: Die Delegierten sind nur mit gebundenen Mandaten auf der Generalversammlung zulässig.

96. Crefeld. Auf der Generalversammlung haben nur die Delegierten Stimmrecht. Vorstandsmitglieder und besoldete Beamte dürfen überhaupt nicht als Delegierte gewählt werden.

97. Chemnitz. § 19: Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Filialen und Zahlstellen gleichzeitig an einem Sonntag; dieselbe wird mittels Urnenwahl vorgenommen.

101. Hannover. Der Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt. Auf 250—400 Mitglieder kommt ein Delegierter, über 400—700 Mitglieder zwei, über 700—1200 Mitglieder drei, über 1200—1800 Mitglieder 4 und für jede weiteren 800 Mitglieder einen Delegierten mehr.

102. Erfurt. Die Diäten für Vorstandsmitglieder, Bezirksleiter und sonstige Funktionäre der Organisation sind einheitlich zu regeln.

103. Hamburg. S. 19 Abs. 2: Bezirksleiter sind nicht wählbar und haben nur beratende Stimme.

104. Nürnberg. S. 19 letzter Absatz zunächst: die Bezirksleiter zu streichen. Als Befähigung: Die Bezirksleiter erscheinen auf der Generalversammlung mit beratender Stimme.

105. Berlin. Im letzten Satz sind die Worte „Dieselben haben Stimmrecht“ zu streichen, dafür zu sehen „Die selben haben nur beratende Stimme.“

106. Kiel. Auf der Generalversammlung haben die beförderten Vorstandsmitglieder, der Redakteur des Verbandsorgans, der Obmann des Ausschusses sowie die Bezirksleiter zu erscheinen. Dieselben haben nur beratende Stimme.

107. Mühl. Die Generalversammlung sollte beschließen: Da Wahlen der Delegierten zu der Generalversammlung innerhalb mehrerer Zahlstellen, welche zu einer Filiale vereinigt sind, nicht an einen Tag zu binden, sondern auf Antrag beim Hauptvorstand Abschlägen nach den örtlichen Verhältnissen zuzulassen.

108. Dortmund. Die Aufstellung der Delegierten zur Generalversammlung hat erst nach einer Diskussion über event. Anträge zur Generalversammlung stattzufinden.

109. Bei Wahlen, die vom Vorstand ausgeschrieben werden, sind die Kandidaten, sowie die auf diese entfallenden Stimmen im „Vereins-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

110. Chemnitz. Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Filialen und Zahlstellen gleichzeitig an einem Sonntag; dieselbe wird mittels Urnenwahl vorgenommen.

IX. „Vereins-Anzeiger“.

111. Hamburg. § 28: Am Kopfe einer jeden Nummer des „Vereins-Anzeigers“ ist ein Inhaltsverzeichnis anzubringen.

112. Braunschweig. Am Kopfe des „Vereins-Anzeigers“ ein Inhaltsverzeichnis drucken zu lassen; auch bei jeder Nummer die Beitragswoche bekannt zu geben.

113. Kiel. Abs. 3: Die Aufsicht über die Schreibweise des „Vereins-Anzeigers“ unterliegt dem Vorstand und dem Ausschuss usw.

114. Stuttgart. Der „Vereins-Anzeiger“ hat in besserem Druck zu erscheinen.

115. Nürnberg. Im „Vereins-Anzeiger“ sollen mehr Artikel erscheinen über den Wert und die Bedeutung der Konsumgenossenschaften.

116. Hannover. Der „Vereins-Anzeiger“ soll in besserer Ausstattung erscheinen.

117. Cottbus stellt den Antrag, dass im „Vereins-Anzeiger“ die Streiks resp. Absperren unter die Kopfzeichnung zu setzen sind.

118. Auch könnte die Kopfzeichnung etwas schwungvoller sein; solche Überschrift, wie momentan unser Organ aufweist, hat jedoch Kirchenbuch. Es passt für keinen dekorativen Verlust.

X. Schlussbestimmung.

119. Berlin. § 30: Am Schluss hinzufügen: „Diese Formulare sind in den Filialen vorrätig.“

Streitrelement.

120. Würzburg. § 6: Mitglieder, die vorübergehend in einer anderen Branche beschäftigt sind, erhalten die statutengemäße Streitunterstützung, wenn sich die Organisation, die für den momentanen Erwerbszweig in Betracht kommt, genötigt sieht, zur Aufrechterhaltung eines abgeschlossenen Tariffs Betriebs- oder Platzsperrern vorzunehmen.

121. München. „Verteidigung der bestehenden Verhältnisse“ oder „Abwehr von Maßregelungen.“

122. Mainzheim. Brandenburg. § 8: Alle Streiks und Absperrungen werden vom ersten Tage ab gezahlt.

123. München. Hinter: „Nichtdurchführung des bestehenden Lohntariffs ist einzuschalten: oder Abwehr von Maßregelungen.“ — Karentzeit:

124. Chemnitz. Vorlebte Zeile zu sehen: anstatt kann „wird“.

125. Oberholde. § 9: Bei der durch die Maifeier entstandenen Absperrung und Maßregelung erhalten die länger als 18 Wochen dem Verbande angehörenden Mitglieder nach Ablauf „von zwei Tagen“ die im Statut vorgesehene Streitunterstützung, wenn Dreiviertel der im Betriebe beschäftigten Mitglieder die Arbeitsruhe beschlossen haben.

127. Magdeburg. Letzter Absatz: „wenn Dreiviertel der im Betriebe beschäftigten Mitglieder die Arbeitsruhe beschlossen haben“ zu streichen.

128. Absatz 8 statt „unter Zustimmung des Vorstandes“ zu sehen: „unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung“, der folgende Satz von „ohne Genehmigung“ bis „gezahlt werden“ ist zu streichen.

129. Frankfurt a. M. § 9: Wenn es sich bei der Berechnung um einzelne Tage handelt, dann wird pro Tag 20 ₣ berechnet, jedoch so, daß bei drei Tagen oder einer halben Woche 50 ₣, bei vier Tagen 70 ₣ und bei fünf Tagen 90 ₣ bezahlt werden.

130. München. Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelde der Hauptklasse sind wieder an die zurückzuführenden.

131. Stuttgart. Für die anlässlich der Maifeier ausgesperrten Kollegen gelten auch für die Zukunft die jetzigen Bestimmungen des Statutes.

132. Königsberg i. Pr. Der ganze Absatz ist zu streichen, welcher lautet: „Mitglieder bis zu 18 Wochen Mitgliedschaft nicht über 14 ₢“ usw.

133. Im letzten Absatz die zweitwöchige Karenzzeit zu streichen.

134. Der letzte Satz im Absatz 1 ist zu streichen.

135. Hannover. Der Absatz, welcher über die bei Streiks gesammelten und aus Filialmitteln vorhandenen Gelde bestimmt, ist zu streichen und dafür zu sehen: „Mitglieder, die zu den bewilligten Forderungen arbeiten, sind verpflichtet, einen bestimmten Betrag ihres Verdienstes an die Streileitung abzuführen. Über die Höhe des abzuführenden Betrages ist in einer Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen. Diese Gelde verbleiben den Filialen bzw. Zahlstellen und können als Zuschuß zu der von der Hauptklasse gezahlten Unterstüzung mit benutzt werden.“

136. Mannheim. Abs. 4: Verheiratete Mitglieder erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren 1 ₢, auch wenn die Zahl mehr als fünf Kinder beträgt.

137. Hannover. § 10: Statt 3—7 Personen zu sehen: „3—12 Personen.“

138. Frankfurt a. M. § 11 ist anzufügen: Erscheint der Streikende nicht zur Kontrolle, so wird für die entsprechende Zeit keine Unterstüzung gewährt. — 2. Absatz anzufügen: Streikunterstützung, die nicht innerhalb acht Tage nach Beginn der Arbeitsaufnahme erhoben ist, verfällt und kommt nicht mehr zur Auszahlung.

139. Kiel. Abs. 2 hinzuzufügen: Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, dem kann zeitweilig die Unterstüzung entzogen werden.“

140. Nürnberg. Während des Streiks oder Aussperrung werden keine Beiträge erhoben.

Familienunterstützung.

141. Abs. 1: „Für die Frau pro Woche 6 ₢ und für jedes Kind pro Woche 1 ₢. Die Unterstüzung darf 11 ₢ nicht übersteigen.“

Reiseunterstützung f. Streikende.

142. München. Im letzten Absatz sind die Worte „kürzere oder längere Zeit“ zu streichen und dafür einzuschalten: „mindestens zwei Tage“; weiter noch anzufügen:

143. „In Orten, die durch Veröffentlichung im Vereins-Anzeiger gesperrt sind, wird während der Sperre keine Streikunterstützung gezahlt.“

Mafzregelungsunterstützung.

144. Breslau. Abs. 4 lautet: Verheiratete Kollegen, die infolge von Streiks gemäßregelt werden und mit Familie den Ort zu verlassen gezwungen sind, werden Umgangskosten in vollem Umfange der zu verausgabenden Summe gewährt, sofern der Umzug nach einem Orte geschieht, welcher sich im Deutschen Reich befindet. — Eine nachgewiesene Arbeitsgelegenheit, welche dem von ihm gewählten Orte näher liegt, darf das Mitglied nicht abweisen, sofern die Tätigkeit seinen Fähigkeiten entspricht.

145. Frankfurt a. M. Mitglieder, die Mafzregelungsunterstützung erhalten, haben sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden; für die nicht kontrollierte Zeit wird Unterstüzung nicht gewährt.

146. Mannheim. Abs. 1: „Verband“ zu streichen und dafür zu sehen: „für die moderne Arbeiterschwung.“

147. Gewährung von Umgangskosten nach auswärts für verheiratete Mitglieder nach einjähriger Anwesenheit am Orte.

148. München. Beim letzten Absatz ist anzufügen: „die jedoch nicht unter die Hälfte des Beitrages, wie er sich nach Zahl der statutären zu beanspruchenden Tage ergibt, herabzufinden darf.“

149. Brandenburg. Zahlung von Umgangsvergütung — bis zu 30 ₢ — an Mitglieder mit eigenem Haushalt.

150. Gelsenkirchen. Dijenigen Kollegen, welche durch nachweisliche Tätigkeit für unsere Organisation an ihrem Arbeitsorte keine Beschäftigung mehr erhalten, wird eine Umgangskostenunterstüzung in Höhe der wirklich entstandenen Kosten gewährt. In dringenden Fällen entscheidet die Filialverwaltung, ob die Unterstüzung gewährt werden soll oder nicht.

151. Düsseldorf. Der Vorstand kann Verheirateten und solchen, welche nachweislich für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, bei einem Umzuge von mehr als 20 km Entfernung folgende Überfahrtungsunterstüzung gewähren:

Nach Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen	20 ₢
" " 104 "	23 "
" " 156 "	26 "
" " 208 "	29 "
" " 260 "	31 "
" " 312 "	35 "

Die eventuell erhaltene Reiseunterstüzung ist in Abrechnung zu bringen.

152. Gotha. Die Unterstüzungsbauer beträgt 13 Wochen, über 13 Wochen hinaus darf jedoch die Unterstüzung nicht währen.

153. Berlin. Als Mafzregelung ist besonders zu betrachten:

1. Wenn ein Arbeiter wegen Zugehörigkeit zur Organisation entlassen wird;
2. wenn ein Arbeiter wegen Eintretens für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entlassen wird;
3. wenn ein Arbeiter wegen Tätigkeit bei der Überwachungskommission im Tarifamt oder beim Werkstattausschuss entlassen wird;
4. wenn ein Arbeiter wegen Vorbrüting einer Forderung zur strikten Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Bundesrats zur Verhütung von Bleierkrankungen entlassen wird.

154. Dresden. Abs. 4: Für die Worte: „sind ein Teil der Umgangskosten“ ist einzufügen: „können die vollen Umgangskosten bezahlt werden.“

Agitation in den Filialen.

155. Magdeburg. Die zurzeit angestellten und vom Hauptvorstand bestätigten Filialbeamten sind nach der von der Leipziger Generalversammlung angenommenen Gehaltskala von der Hauptklasse zu befolgen.

156. Leipzig. Dem Abs. 4 ist einzufügen: Die Filialbeamten haben sich alle 2 Jahre einer Neuwahl zu unterziehen; sie sind wieder wählbar.

157. Erfurt. Filialen, bei denen die Mitgliederzahl 200 übersteigt, sind von der Hauptklasse jährlich 400 ₢ als Gehalt für die Filialverwaltung zu zahlen.

158. Dresden. Filialen mit 1500—1800 Mitgliedern ist für die Beschäftigung einer Hülfekraft ein Zuschuß aus der Hauptklasse zu demahlen.

Agitation im Bezirk.

159. Leipzig. Die Däten sollen betragen für Bezirksleiter und Agitationsskomiteemitglieder 7 ₢ für einen ganzen und 3 ₢ für einen halben Tag. Für den Hauptvorstand 7,50 ₢.

160. Hamburg. Bekannte für Bezirksleiter werden im Vereins-Anzeiger bekannt gegeben und erfolgt die Wahl durch Vorstand und Ausschuß in geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität. Ihre Amtsausübung geht immer bis zur nächsten Generalversammlung und muß stets von letzterer auf neue bestätigt werden. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand usw. usw.

161. Gera. Regelmäßige Bezirkspersammlungen (Provinzialtage) sind abzuhalten auf Kosten der Hauptklasse.

162. Waldburg i. Sch. Die früheren Agitationsbezirke 11 und 12, Sitz Breslau und Sitz Beuthen, mit Einschluß der später errichteten Filiale Waldburg wieder einzurichten oder einen einheitlichen Agitationsbezirk herzustellen.

Reiseunterstützung.

163. Konstanz. § 1: Die Zeit der Reiseunterstützung bis zum 15. März auszudehnen.

164. Chemnitz, Konstanz, Görlitz, Leipzig, Stuttgart, Waldburg i. Sch. § 2 Abs. 1: Die Höhe der Unterstüzung pro Kilometer auf 3 ₢ festzusetzen.

165. Waldburg i. Sch. Von der zweijährigen Mitgliedschaft an auf 4 ₢ zu erhöhen.

166. Kiel. § 2 Abs. 4: Die Höhe der Unterstüzung darf pro Tag 1 ₢ nicht übersteigen, ist zu streichen.

167. Köln. Die Höhe darf 1,20 ₢ nicht übersteigen.

168. Leipzig. Die Höhe darf 1,50 ₢ nicht übersteigen.

169. Karlsruhe. Abs. 5: Nach 26 Wochen Höchstbetrag 21 ₢ und nach 52 Wochen 31,50 ₢.

170. Köln. § 3: Die Gesamtunterstüzung beträgt in einem Winter bei 52—104 Beitragswochen 21 ₢, über 104 Beitragswochen 30 ₢.

Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendet Lehrzeit der Organisation beigetreten sind und noch kein Jahr Mitglied sind, haben Anspruch auf 21 ₢.

171. Hannover. Unterstüzungsberechtigt sind Mitglieder, die 26 Wochen dem Verband angehören oder nachweislich 4 Wochen nach beendet Lehrzeit beigetreten sind usw.

Die Gesamtunterstüzung beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von

26—52 Wochen	15 ₢
53—104 "	21 "
105—156 "	25 "

172. Düsseldorf. Für Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendet Lehrzeit der Organisation beigetreten sind und noch keine 52 Wochen derselben angehören, erhalten

Nach Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen	20 ₢
" " 104	23 "
" " 156	26 "
" " 208	29 "
" " 260	31 "
" " 312	35 "

173. Karlsruhe. Unterstüzungsberechtigt sind Mitglieder, welche 26 Wochen der Organisation angehören oder nachweislich 4 Wochen nach beendet Lehrzeit der Organisation beigetreten sind.

Die Unterstüzung beträgt:

1. Bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen oder beim Eintritt 4 Wochen nach beendet Lehrzeit pro Kilometer 2 ₢, bis zum Höchstbetrag von 21 ₢ für einen Winter;

2. bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen pro Kilometer 3 ₢, bis zum Höchstbetrag von 31,50 ₢ pro Winter.

174. Nürnberg. Die Gesamtunterstüzung in einem Winter beträgt nach Leistung von 26 Beiträgen 10,50 ₢, nach Leistung von 52 Beiträgen 21 ₢.

175. Heidelberg. Die Reiseunterstüzung ist in Tagegebühren auszuozahlen und zwar pro Tag 80 ₢. Die Höchstgrenze der Auszahlung beträgt 22 ₢.

176. Essen g. d. M. Die Reiseunterstüzung auf mindestens 1 ₢ pro Tag zu erhöhen.

177. Oberfeld-Barmen. Die Kilometerberechnung ist abzuschaffen, dafür ist ein Tagegeld von 1 ₢ pro Tag zu zahlen.

178. Erfurt. Reisende aus Zahlstellen der Filiale sind berechtigt, Reiseunterstüzung zu erheben, sobald die zurückgelegte Strecke mehr als 20 Kilometer beträgt.

179. Karlsruhe. Die beim Antritt der Reise erworbene Mitgliedschaft ist maßgebend für die ganze Dauer der Reise.

Krankengeldzuschuß.

182. Konstanz. Nach Bezahlung von 26 Wochenbeiträgen 50 ₢ pro Tag auf die Dauer von 20 Tagen, nach 52 Wochenbeiträgen 60 ₢ pro Tag auf die Dauer von 25 Tagen usw., für alle weiteren Jahresklassen 10 ₢ pro Tag mehr bei gleicher Unterstüzungsdauer wie im jetzigen Reglement für männliche Mitglieder.

183. Für weibliche Mitglieder nach

26 Wochenbeiträgen pro Tag 35 ₢ für 12 Tage	26 ₢
" " 40 "	40 "
" " 50 "	50 "

184. Waldburg i. Sch. Als Ausweis gegenüber dem Hauptvorstand soll der Krankenschein von der jeweiligen Orts- oder Innungskrankenkasse genügen.

185. Hamburg. § 1 Abs. 3 soll folgende Fassung haben: An Wochnerinnen kann eine einmalige Unterstüzung von 10 ₢ bezahlt werden.

186. § 2 c wird gestrichen.

187. § 7 erhält folgende Fassung: Bei Erhebung der Unterstüzung hat das betreffende Mitglied ein vom Arzte ausgestelltes Attest vorzuzeigen; die Kosten für das ärztliche Attest hat das Mitglied selber zu tragen.

188. Königsberg i. Pr. § 2 Abs. c ist umzudenken: Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die Hauptklasse.

189. München. § 2 c ist zu streichen.

190. Bei § 7 nach dem Worte „Arzte“ einzuschalten: „oder von einer gesetzlich anerkannten Krankenkasse“.

191. Königsberg. Ist der letzte Satz zu streichen, welcher lautet: „die jedoch kein Recht auf Reiseunterstüzung begründen.“

192. Nürnberg. § 4 (Reiseunterstüzung) ist zu ändern. Hinter „Anspruch auf Unterstüzung haben nur Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge geleistet und ein volles Jahr Mitglied sind“, zu sehen: „ferner solche, welche vier Wochen nach beendet Lehrzeit eingetreten sind.“

Rechtsschutz.

193. Dortmund. § 1 d: Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheit, „soweit das ordentlichliche Urteil Aussicht auf Erfolg zuläßt.“

„Neben die Gültigkeit des Rechtsschutzes entscheidet die Filialverwaltung.“

195. Vorstand. Abs. 1: Wenn der Akkordarbeit keine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt und bei Nichtzahlung des fälligen Wochenlohnes, ohne Klage zu erheben, weiter gearbeitet wird, wird der Rechtschutz verweigert.

Sterbegelder.

196. Hagen i. W. 197. Cassel. § 1 Abs. 2: Die Auszahlung zwischen ledigen und verheirateten Kollegen gleich zu gestalten.

198. Bochum. Die Unterstützung kann ferner gezahlt werden, jedoch nur bis zur Höhe der Beerdigungskosten, beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, der nachweislich keiner Krankenkasse mehr angehört hat. Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen an dieselben Personen, welche die Beerdigung übernommen haben.

199. Stuttgart. Welcher nachweislich der alleinige Ernährer seiner Eltern oder Geschwister war.

200. Spandau. 201. Stettin. Zu streichen: „damit die Kollegen gleich gestellt werden.“

202. Eschwege. Der Vorstand kann beim Sterbefall männlicher verheirateter Mitglieder, sofern dieselben ein Jahr der Organisation angehören, oder beim Sterbefall deren Frauen, der hinterbliebenen Ehehälften die aus der Tabelle sich ergebende Unterstützung auszahlen. Zusatzantrag: Beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, welcher ein Jahr der Organisation angehört, kann der Vorstand die Unterstützung ebenfalls verabsolzen.

203. Hamburg. Abs. 3 erhält folgende Fassung: Beim Sterbefall von Kindern unter 14 Jahren wird den Mitgliedern eine Unterstützung von 10 M bezahlt.

204. Königsberg i. Pr. Das Wort „Totgeburten“ zu streichen.

Besondere Anträge und Resolutions.

205. Berlin, Halberstadt, Mannheim, Chemnitz, Braunschweig. Der Vorstand wird beauftragt, sich mit den Vorständen der übrigen Bauberufe in Verbindung zu setzen, um einen Zusammenschluss der im Bauberufe vorhandenen Organisationen zu einem Industrieverband in die Wege zu leiten.

206. Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, ein Jahrbuch herauszugeben.

207. Frankfurt a. M. Alljährlich bis zum 1. April ist ein Jahrbuch herauszugeben.

208. Stuttgart. Der Vorstand wird ersucht, einen Leitsabend in Form eines Handbuches für sämtliche Funktionäre herauszugeben.

209. Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Lackierereien und Fabrikbetrieben sowie Wersten im 2. Quartal vorzunehmen.

210. Nürnberg. Der Pflege der Statistik ist im „Vereins-Anzeiger“ mehr Raum zu gewähren, insbesondere soll die Notwendigkeit der Arbeitslosenstatistik den Kollegen mehr vorgeführt werden.

211. Sämtliche Filialen und Zahlstellen haben in Zukunft eine genaue und zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu führen. Das hierzu notwendige Material, wie Karten usw., wird von der Hauptverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

212. Grefeld. Die Erhöhung des Beitrages durch Urabstimmung vorzunehmen.

213. Eberswalde. Die Einführung der Mindestleistung einer Urabstimmung zu unterwerfen.

214. Hagen i. W. Einheitliche Kontrollkarten über das ganze Reich einzuführen mit der Verpflichtung, daß jedes Mitglied dieselbe zu jeder Zeit bei sich führen muß.

215. Stettin. Eine Kontrollkarte in Form und Art der vorher sämtlichen Filialen zu liefern mit Aufdruck der Personalien, besgl. Monatsrubriken für Beitragszahlung und Versammlungsbesuch.

216. Frankfurt a. M. Den Malerkalender an die Mitglieder zu einem billigeren Preise abzugeben.

217. Chemnitz. Auf der inneren Seite des Umschlages im Mit-

gliedsbuche den Vermert zu drucken: „Das Buch bleibt Eigentum des Verbundes.“

218. Stettin. Eine Stubrik einzufügen: Wie lange Soldat gewesen? Wie viel beitragsfreie Marken sind geklebt.

219. Königsberg i. Pr. Das bei der Hauptkasse stehende Schuldenkonto von 1.567.253 zu streichen.

220. Konstanz. Die Kosten der Konferenz bei den Tarifverhandlungen vom 12. Mai 1908 im Betrage von 40 M auf die Hauptkasse zu übernehmen.

221. Die Kosten der Bezirkskonferenz trägt die Hauptkasse.

222. Stuttgart. Die Bezirksleiter sind zu Agitationstouren auszuwechseln, ähnlich wie es in andern Verbänden auch eingeführt ist.

223. München. Der Hauptvorstand soll mit den Centralvorständen der andern Gewerkschaften das Gegenseitigkeitsverhältnis grundsätzlich regeln.

224. Hamburg (Lackierer). Der Hauptvorstand wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, durch welche den Lackierern eine wirkliche Vertretung in Haupt- und Filialverwaltung gesichert wird.

225. Nürnberg. Der Tagungsort der nächsten Generalversammlung wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt.

226. Dresden. Die Anträge zur Generalversammlung sind drei Monate vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

227. Frankfurt a. M. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung kann auch auf dem Wege der Newahl vorgenommen werden. Im Wahlreglement ist zu streichen: „Die Wahl ist als erster Punkt an die Tagesordnung zu setzen.“

228. Eberfeld - Bremen. Die Bezirksleitungen sind aufzuheben. Die dadurch frei gewordenen Angestellten können irgend einer Filiale als Geschäftsführer überwiesen werden.

229. Hannover. Zur Vorberatung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission gebildet. Die Agitationskommissionen haben aus den Delegierten ihres Bezirks ein Mitglied in geeigneter Weise für die Statutenberatungskommission zu wählen.

Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit den Vertretern des Vorstandes die eingegangenen Anträge durchzuberaten und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

230. Stuttgart. Zum Gewerkschaftstagungssitz ist eine Wahlkreiseinteilung vorzunehmen, bei der jeder Bezirk einen Kreis bildet.

231. Bielefeld. Der Vorstand wird beauftragt, eine für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge leicht verständliche Broschüre herauszugeben und dieselbe den Filialen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

232. Augsburg. Die Generalversammlung volle beschließen; Wenn ein Mitglied als Schöffe oder Geschworener ausgelost wird, erhält er bei einer Mitgliedschaft von 2 Jahren 2,50 M, bei einer solchen von 5 Jahren 5 M pro Sitzung, sofern nicht vom Staat oder Gemeinde eine Entschädigung gewährt wird.

233. Bochum. Resolution. Die Einrichtungen unseres Verbandes, die Bewahrung von Rechtschutz und Unterhaltung bei Maßregelung betreffend, haben durch die Ablehnungen seitens des Vorstandes und Ausschusses zu Unstimmigkeiten und Arbeitsunlust unter den Mitgliedern geführt. Die Mitglieder der Filiale Bochum halten es daher für notwendig, daß die Generalversammlung dem Vorstande anheim gibt, möglichst Rücksicht bei seinen Entscheidungen walten zu lassen, oder aber bestimmte Normen aufstellt, in welchen Fällen Rechtschutz gewährt werden soll und was andererseits notwendig ist, um eine Maßregelung als unterstützungsberechtigt anzuerkennen.

234. Hamburg. In allen Städten, wo ungelernte Arbeiter oder Hilfsarbeiter beschäftigt werden, sind die betreffenden Filialverwaltungen angewiesen, Sektionen dieser Arbeiter zu bilden, welche aussich heraus die Agitation zu betreiben haben. Den jeweiligen Sektionsleitern ist Sitz und Stimme in den Filialverwaltungen einzuräumen.

In allen Orten, wo Ungelernte oder Hilfsarbeiter beschäftigt werden, für die keine besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern vereinbart sind, sind bei den nächsten Tarifverhandlungen der Gehilfen auch Mindestlöhne für obige Arbeiter mit vorzusehen.

Sektion der Malerarbeitsleute.

Lohnbewegung.

3. Bezirk.

Über die Firma Mäckler - Düsseldorf, die in Kiel auf der Kaiserlichen Werft Aufstreicherarbeiten ausführt, ist wegen Nichtinnehaltung des Bohntariffs die Sperrre verhängt.

Aus unserem Berufe.

Eine Konferenz von Vertretern der Werstarbeiter aller Branchen der Seeschiffswerften des Nord- und Ostseegebietes fand am 2. und 3. Januar 1909 im Gewerkschaftshaus zu Hamburg statt. Zu der Konferenz, die dazu bestimmt war, die Arbeiter der deutschen Seeschiffswerften einem langenberufenen und langersehnten Ziel näher zu bringen: der einheitlichen Aktion gegenüber dem einheitlich vorgehenden Unternehmertum, waren 11 Kollegen unseres Verbandes delegiert. Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Die Stellungnahme unserer Hamburger Kollegen gegen die Einführung eines Reichstariffs, wie sie sich in der Annahme einer Resolution zur Generalversammlung in der letzten Mitgliederversammlung ausdrückte, gibt dem Vorstand des Ganges I. Anlaß zu folgender Bemerkung: „Ob die Hamburger Malergehilfen wirklich glauben, daß sie der Tarifpolitik im deutschen Malerarbeiter allein die Richtung zu geben haben? Von angeblich so aufgklärten und disziplinierten Gehilfen, wie es doch die Hamburger sein wollen, sollte man wirklich annehmen, daß sie nicht rücksichtslose, sondern fortschrittliche Tarifpolitik betreiben wollten, wenn es ihnen wirklich ernst wäre mit der Förderung des gewerblichen Friedens. Wie wir aber schon des öfteren behauptet haben, daß es den Gewerkschaften, wenn sie eine verhältnismäßige Stärke erlangt haben, nicht mehr darum zu tun ist, den Frieden zu fördern, als vielmehr den ausgesprochenen Klassenkampf zu betreiben, so geht auch aus dieser Resolution außer Acht, was von der Vertragsfähigkeit und von der Vertragstreue einer solchen Gehilfenschaft zu halten ist. Dagegen hilft nur eine mindestens ebenso starke Meisterorganisation mit ganz bestimmten unverrückbaren Zielen. Diese besitzen wir heute in unserem Hauptverbande und seinen Gauverbänden; und darauf gefügt, haben wir nur ein mitteldiges Lächeln für solche papierne Beschlüsse der Gehilfen von Hamburg-Altona-Wandsbek.“ Die Behauptungen und Meinungen des Verfassers abiger Notiz, des Hamburger Obermeisters, können bei der Hamburger Gehilfenschaft in der Tat nur ein mitteldiges Lächeln erwecken, wissen sie doch nur zu gut.

dass er kann schreiben rechts und auch schreiben links, wie's trefft. War es nicht gerade die Tarifpolitik der Hamburger Malergehilfen, die ihm öfters als treffendes Beweismittel und als Rettungsanker gegenüber seinen kollektiven Kollegen diente? Mit einem gewissen Stolz konnte er auf den Malertagen hervorheben, wie es seit zehn Jahren in Hamburg gelungen sei, ohne Kampf Tarife abzuschließen. Die Hamburger Malergehilfen haben stets ebenso wie alle übrigen Gehilfen der Städte, für die Tarife abgeschlossen, mit aller Energie darauf gesehen, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen auch eingehalten werden. In keinem Falle wird unserer Organisation ein Tarifbruch nachgewiesen werden können. Darum sind es auch nur lächerliche Phrasen, was in obiger Notiz geschrieben steht. Wie behält es sich denn aber mit der Taristreue auf der Meisterselte? Gerade die Hamburger Malerinnung unter Führung ihres jetzigen Obermeisters ist bekannt dafür, daß Obium des Tarifbruchs auf sich geladen zu haben. Die schoße Art und Weise, wie noch vor kurzem durch die Machinationen der Innungskräfte gegen die Tarifmachungen verstoßen wurde und noch wird, ist der hiesigen Gehilfenschaft zu gut im Gedächtnis. Wir persönlich können der erwähnten Resolution nicht zustimmen, verstehen aber unter den gegebenen Verhältnissen, speziell in Hamburg, die Missstimmung eines großen Teiles unserer Kollegen, die einzige und allein auf die Taristreue resp. deren Billigung durch die Meisterorganisation zurückzuführen ist. Es wäre dann nur sehr zu wünschen, daß diesejenigen, die glauben, unsere Kollegen als Friedensstörer hinstellen zu können, selbst zuvor erst peccavi rufen und ihr Verhalten einer gründlichen Korrektur unterziehen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Zur Frage der indirekten Steuern. Die von der „Nord. Allg. Zeitung“ veröffentlichten neuen Steuerpläne der Reichsregierung, durch die in erster Linie Konsum- und Genussmittel der breiten Massen getroffen werden, stellen eine weitere ungeheure Belastung des Volkes in Aussicht. Eine Rechtfertigung dieser Politik im vorangegangenen Schrift: „Die Finanzen der Großmächte“ (Heymanns Verlag 1908), in der nachgewiesen werden sollte, wie außerordentlich günstig Deutschland in Bezug auf die indirekten Steuern gegenüber allen andern Völkern dasteht. Sehr zur rechten Zeit veröffentlicht nun Dr. Johann Blenge in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ eine kritische Beurteilung der genannten Schrift, in der er eingehend darlegt, in wie wenig sorgfältiger und einwandfreier Weise Herr Bahn zu seinen Zahlen ge-

kommen ist und sie benutzt. Das Bild verschließt sich durch stark zu ungünstigen Deutschlands. So ergeben die von Dr. Blenge korrigierten Zahlen folgendes Verhältnis der indirekten zu den direkten Steuern in verschiedenen Ländern:

Auf 1 M direkte Steuern kommen indirekte Steuern (wohl die Erbschaftsteuer, wie es sich gehört, als direkte Steuer gerechnet wurde) in		
Großbritannien	1.41	
Italien	1.53	
Japan	2.24	
Österreich	2.55	
Deutschland	2.99	
Niederlande	7.14	

Ausnahme von Niederlande ist also in keine Lände das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern so ungünstig wie in Deutschland. Nun ist allerdings darauf hinzuweisen, daß trotz allem die absolute Belastung pro Kopf in Deutschland niedriger als in den meisten andern Ländern. Das ist richtig, aber die Tendenz der Bewegung ist in Deutschland im Gegensatz zu allen übrigen Ländern wiederum mit steigendem Prokopf darauf gerichtet, die indirekten Steuern ungleich schwerer Progression wachsen zu lassen, wie direkt.

Direkte Steuer	Indirekte Steuer
1878	1906
M	M
6,52	8,88
10,45	24,00
12,00	17,88
7,78	10,91
8,58	2,69

Während also in England z. B. die direkten Steuern pro Kopf der Bevölkerung von 1878 auf 1906 um 129 Proz., die indirekten dagegen nur um 10,8 Proz. gewachsen sind, hat in Deutschland eine Steigerung der direkten Steuern um nur 83,1 Proz. der indirekten aber um 140 Prozent stattgefunden. Nur Niederlande übertrumpft Deutschland noch, indem dort sogar eine Abnahme der direkten Steuern pro Kopf der Bevölkerung um 26 Proz. eine Steigerung der indirekten aber um 123 Proz. eingetreten ist. Auch Frankreich mit seinen absolut genommen höchsten indirekten Steuern pro Kopf der Bevölkerung weist eine viel langsamere Progression als Deutschland auf.

Werden die Sowjetischen Steuerpläne Wirklichkeit, wird in Bezug auf die Höhe der indirekten Steuern ein Annäherung zwischen Deutschland und England bis einen kleinen Rest vollzogen sein. Dabei ist zu bedenken, daß in Deutschland mit seiner rasch wachsenden Bevölkerung, also seinen kinderreichen Familien, im Gegensatz Frankreich und England, die gleiche Bevölkerung pro Kopf

tatsächlich eine höhere Belastung der eine Steuereinheit bildenden Familie darstellt.

Eine ganz unbegründete Angst. Es gibt unter den sozialdemokratischen Redakteuren und Schriftstellern Leute, die von Zeit zu Zeit ihrem bestimmten Herzen Lust machen, indem sie den Befürchtung Ausdruck geben, die Gewerkschaften und deren Führer möchten sich allzusehr der Ruhe hingeben. So schreibt ein solcher Angstmeier in der Breslauer „Volkswacht“ mit Bezug auf die Bu- nahme der Tarifverträge, von denen er die Unmöglichkeit, günstige Konkurrenzen auszunutzen, befürchtet: „Die Entwicklung wird die Gefahr bringen, daß Gewerkschaftsleiter und Mitglieder die unbedingte Ruhe zu sehr schätzen.“ Und an diese Befürchtung knüpft er ein paar salbungsvolle Er- mahnungen. Der gute Mann möge sich beruhigen. Vielleicht findet er mal Zeit und Gelegenheit, irgend ein be- liebiges Verbandsbüro zu besuchen, und er wird sich wundern, wie „ruhig“ die Verbandsleiter dort leben. Un- gefähr so ruhig, wie jener Mann, der sich zur Ruhe sehen wollte und Landbriefträger wurde.

Neber die Förderung der modernen Arbeiterbewegung durch die Konsumgenossenschaften referierte der Vorsitzende des Schnäcknerverbandes, Simon, auf der 4. Konferenz bayerischer Gewerkschaftskartelle in Nürnberg. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Die Konferenz spricht sich dahin aus, daß Genossenschaftswesen auf einem Hebel der Befreiung der Arbeiter- klasse aus ihrer wirtschaftlichen Ab- hängigkeit auszustalten. Zu diesem Zwecke haben die Konsumvereine u. a. darauf Rücksicht zu nehmen, beim Warenbezug nach Möglichkeit nur solche Firmen zu berücksichtigen, bei den angemessene bezw. tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen herrschen. Produktionsgenossenschaften sind in erster Linie zu berücksichtigen, Warenbezug aus Strafanstalten ganz auszuschließen, die Heimarbeit nach Möglichkeit zu bekämpfen. Die Eigenproduktion ist als vornehmstes Ziel zu betrachten und mit allen Mitteln anzustreben. Die Gewerkschaftskartelle werden verpflichtet, in den Gewerkschaften taatkräftig für die Konsumvereine Propaganda zu machen, aber auch Sorge zu tragen, daß die Beschluß der Aussichtsräte von wirklich genossenschaftlichem und gewerkschaftlichem Geiste erfüllt sind. Da die Konsumgenossenschaften keine Unternehmungen zur Erzielung hoher Gewinne, sondern Unternehmungen im Interesse des wirtschaftlich schwächeren Teiles der Bevölkerung sind, protestiert die Konferenz gegen die geplanten Sonderbesteuern der Konsumvereine auf das nachdrücklichste. Die Konferenz verspricht, zu gegebener Zeit die Protestbewegung der Genossenschaften mit aller Entschiedenheit zu unterstützen.“

Zu dieser Resolution, die unserer Ansicht nach ganz richtig ein auf gegenseitiger Hilfe bestehendes Verhältnis zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften für wünschenswert erklärt, macht die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“, das offizielle Organ des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, nachstehende Bemerkungen, die aus einer gereizten Stimmung hervozugehen scheinen:

„Es ist gewiß erfreulich, wenn die Gewerkschaften für die Genossenschaften eintreten wollen, und wenn sich die Konferenz bayerischer Gewerkschaftskartelle darauf be- schränkt hätte, das zu beschließen, könnten wir mit Ihrem Ergebnis zufrieden sein. Die Kartellkonferenz hat aber noch ein übriges getan. Sie hat in der Resolution den Konsumvereinen im Tone des Befehshabers allerhand Vorrichtungen gemacht, und der Referent Simon hält sich gar für berufen, Personalien der Genossenschaftsbewegung zu erörtern, und das Neutralitätsprinzip anzugreifen. Demgegenüber wollen wir denn doch feststellen, daß die Konsumgenossenschaften des Centralverbandes deutscher Konsumvereine nur eine Instanz kennen, die ihre Haltung zu bestimmen hat: den allgemeinen Genossenschaftstag. Sie lehnen es ab, Vorrichten irgendwelcher Art von einer anderen Seite entgegenzunehmen. Ihre eigenen Angelegenheiten regeln sie selbst.“

Die Gewerkschaften empfehlen zwar ihren Mitgliedern den Beitritt zu den Konsumvereinen. Dadurch erhalten sie aber nicht das Recht, auf Gewerkschaftskontingenzen in die inneren Angelegenheiten der Konsumvereinsbewegung hinzuzureden. Wenn die Gewerkschaftsmitglieder auch die Mitgliedschaft in Konsumvereinen erwerben, so deshalb, weil das nützlich für sie ist und ihnen Nutzen bietet. Als Genossenschaften mögen dann diese Gewerkschafter bei den dazu eingesetzten Instanzen: Generalsammlungen der Konsumvereine, Unter- verbandstage, Genossenschaftstage, ihre Anschaffungen vortragen. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht. Aber Veranstaltungen der Gewerkschaften sind keine genossenschaftlichen Instanzen: Das Recht, auf ihnen interne genossenschaftliche Fragen zu erörtern, erwirbt man sich auch nicht durch eine Empfehlung des Genossenschaftswesens. Und wer es sich unter Kenntnis der obwaltenden Verhältnisse anmaßt, der muß es sich gefallen lassen, daß er an das Wort erinnert wird: Schuster, kleide bei deinem Leisten!“

So gern wir auch das Recht der Genossenschaften, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, anerkennen, so können wir uns doch weder mit dem Ton, noch mit dem Inhalt dieser Entgegnung einverstanden erklären. Der angeschlagene Ton richtet sich selbst und der Verfasser der Entgegnung wird bei ruhiger Überlegung wohl selbst erkennen, daß er sich verhöhnen hat. Und was den Inhalt betrifft, so scheint der Verfasser aus dem allzu angestochenen Gefühl strengster Neutralität heraus die wirtschaftlichen und geistigen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften vollständig zu verleugnen. Um sein Ziel ins Neuer zu greifen, beschränken wir uns auf diese wenigen kritischen Bemerkungen, wollen aber nicht verbieten, daß man in Bezug auf die Einordnung der Konsumgenossenschaften in die Emanzipationsbemühungen des Proletariats anderer Meinung sind, als die geistigen Führer des Centralverbandes der Konsumgenossenschaften Deutschlands.

Die Abrechnung des Gewerkschaftsbeiträge vom steuer- pflichtigen Einkommen soll nach einem Beschluss des Land-

tages von Sachsen-Meiningen bei der Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Erwägung gezogen werden. Diese Forderung war von den Buchdruckern in einem Gesuch erhoben worden. Inzwischen ist an die Steuererhebungsstellen die Verfügung ergangen, daß alle von den Gewerkschaften jeder Art gezahlten Unterstützungen bei Berechnung des Einkommens nicht in Ansatz zu bringen seien.

Baugewerbliches.

Eine Bauarbeiterfahrtkonferenz findet am Sonntag, den 10. Januar, im Gewerkschaftshaus in Stuttgart statt, die sich mit einer neuen Gingabe um Verbesserung des Bauarbeiterchutzes in Württemberg beschäftigen wird. Alle Organisationen des gesamten Baugewerbes werden Vertreter entsenden.

Zum Vollzuge der Baukontrolle hat das bayerische Ministerium des Innern nachstehende Entschließung erlassen:

Bereits mit Ministerialentschließung vom 27. Nov. 1905, den Vollzug der Baukontrolle betr., wurde darauf hingewiesen, daß sich die Baukontrolle nicht darauf zu beschränken habe, die plan- und baubewilligungsgemäße Ausführung der genehmigten Bauten zu überwachen, vielmehr weiterhin darauf zu sehen habe, ob seitens der Bauleitung alle Maßnahmen getroffen sind und beobachtet werden, welche mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter geboten erscheinen. Es sind nun neuerdings wiederholte Klagen darüber laut geworden, daß seitens der mit Ausübung der Baukontrolle betrauten Organe, insbesondere der Distriktsbeamten, in dieser Beziehung nicht immer mit genügender Sorgfalt vorgegangen werde. Die sämtlichen mit dem Vollzuge der Baupolizei betrauten Organe und Behörden werden daher auf neue angewiesen, der Durchführung der überpolizeilichen Vorschriften zum Schutz der bei Hoch- und Tiefbauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 und vom 4. September 1905 ihr besonderes Augenmerk zu zuwenden und auf ihre gewissenhafte Beachtung mit allem Nachdruck hinzuwirken.“ Hoffentlich wird diese Entschließung des Ministeriums von den Bauaufsichtsbehörden mehr beachtet als die bisher in diesem Betriebe ergangenen Ministerialentschließungen.

Aus Arbeitgeberkreisen.

Eine Anerkennung der Organisationen im Handwerk. Das deutsche Reichspostamt hat folgende Verfügung erlassen: „Aus den Berichten der Oberpostdirektionen habe ich gern ersehen, daß auch in diesem Jahre Lieferungen und Wararbeiten an Handwerkervereinigungen übertragen worden sind. Ich vertraue, daß es den fortgesetzten Bedürfnissen der D.-P.-D. gelingen wird, die Handwerkervereinigungen künftig im erweiterten Umfang zu berücksichtigen, und daß es namentlich diejenigen D.-P.-D., die in dieser Hinsicht noch zurückstehen, es sich angelegen sein lassen werden, Handwerkervereinigungen zu Lieferungen und Arbeiten heranzuziehen. Soviel es irgend angeht, sind die Handwerkervereinigungen auch an Aufzugsleistungen zu beteiligen. In größeren Orten können diese regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten (z. B. Aufstieger-, Tapetizer-, Tischler-, Schlosser-, Stellmacherarbeiten usw.) den Handwerkervereinigungen vertragsmäßig übertragen werden. Die D.-P.-D. wollen in dieser Hinsicht das Nötige wahrnehmen und über das Ergebnis berichten.“

Wir gönnen den Handwerksmeistern die behördliche Förderung ihrer wirtschaftlichen Organisationen von Herzen, möchten aber wünschen, daß auch die wirtschaftlichen Organisationen der Gesellen und Arbeiter gleichfalls eine ähnliche Anerkennung und Förderung leidens der Behörden erfahren. Stelleicht wäre es möglich, daß die Behörden bei Abschluß von Lieferungsverträgen auch die Forderungen der Arbeiterorganisationen berücksichtigen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wir leben doch in einem Rechtsstaat, und selbst der deutsche Kaiser hat einmal gesagt, daß Arbeiter und Unternehmer als gleichberechtigte Faktoren behandelt werden müssten.

Technisches.

Batenbuch. Vom Verbands-Batentbüro D. Krueger u. Co., Dresden, Schloßstr. Abschriften billigt. Auskünfte frei. Angemeldete Patente: Kl. 75 a. M. 32 788. Walzendruckmaschine zum Übertragen von Holzmaserung und anderen Mustern. Bennett Davis Marlz. Chicago. Aug. 19. 7. 07. — Kl. 75 c. S. 25 847. Düse für Verstärker mit schraubenförmigen Leitflächen in der Bahn des die Verstärkung bewirkenden Stoffes. Wilhelm Spitzer, Hannover. Aug. 2. 1. 08. — Kl. 75 c. B. 48 998. Schablonenhalter für an einer Längsseite mit hochgebautes Rund versehene und auf diesem gelochte Schablonen. Thakmar Blödner Gotha. Aug. 30. 1. 08. — Kl. 75 c. E. 13 186. Masken, dessen Deckel in der Gebrauchsstellung als Malbrett, dessen Unterteil als Palette dient und der zusammengeklappt durch einen Zwischendeckel in zwei zur Aufnahme der Farben und der Stiften dienende Räume geteilt ist. Jakob Emmel, Frankfurt a. M. Aug. 21. 1. 08. — Gebrauchsmodell: Kl. 37 d. 358 096. Vorrichtung zur Herstellung von Imitation, wie Stoffmuster und dergl. auf Wandflächen u. dergl., bestehend aus einem mit Durchziehklammern versehenen Farbbechälter. Fa. G. H. Fischer, Neustadt a. Haardt. Angem. am 9. 11. 08. — Kl. 75 b. 368 640. bemaltes Fensterglas als Imitation von Kunstverglasungen. Otto Winterfeld, Eggers, Pr. Ponitz. Aug. 3. 9. 08. — Kl. 75 c. 358 508. Kinselhalter für mehrere Pinsel, bestehend aus gewellten Blechen. Ewald Neuhans, Velbert, Rhld. Aug. 14. 9. 08. — Kl. 75 d. 358 458. Plastisch wirkendes Gemälde mit auf parallel zum Malgrund hinausragender liegenden Glasscheiben aufgemalten Teilen des Gemäldes. Attilio Ferri, Mailand u. Georg Meysel, Dresden. Aug. 22. 8. 08.

Vom Ausland.

Deutschland. Gesperrt sind in Graz sämtliche Wagenlackierereien.

Ungarn. Gesperrt sind die Städte: Kasza, Szekszárd und Temesvar. Die Fr. Schloßmühle Leiter- vergoldungsfabrik und die Aufstreicherwerkstätte Joh. Felberbaum in Budapest sind gesperrt.

Schweiz. Gesperrt sind: Heidegger in St. Gallen; die Werkstätten: Keller in Sargans. Gust. & Zul. Müller in Wädenswil, Geb. Veer in Andermatt.

Der zehnte belgische Gewerkschaftskongress. Im Volks- haus zu Molonbeek, einem Vorort von Brüssel, wurde während der Weihnachtsfeiertage der diesjährige Kongress der belgischen Gewerkschaften abgehalten. Vertreten waren 143 Gruppen durch 243 Delegierte. In der belgischen Industrie waren im Jahre 1907, über das die letzten abgelaufenen Ziffern vorliegen, insgesamt 576 769 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Davon gehörten 189 559 oder 24,22 Prozent den der belgischen Arbeiterpartei angehörigen Gewerkschaften an, die ihre Spitze in der Generalkommission sehen. Diese wiederum bildet einen Teil des Generalrats (erweiterter Parteivorstand) der Arbeiterpartei, wo sie die Gewerkschaften vertreten. Außerdem wurden 10 087 oder 1,07 Prozent gezählt, die den sogenannten „neutralen“ Gewerkschaften angehören, die der Partei nicht angehören. Die christlichen Organisationen zählen 30 664 oder 5,31 Prozent, die liberalen Gruppen 515 Mitglieder oder 0,059 Prozent.

Die Gesamteinnahme der sozialistischen Gewerkschaften belief sich im Jahre 1907 auf 2 110 995,63 Francs, die Ausgaben auf 1 801 900,62 Francs, der Rassenbestand betrug Ende 1907: 2 840 452,81 Francs. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Unterstützungen bei Streiks und Ausperrungen rund 427 000 Francs. Für die Fachpreise wurden 93 000 Francs, an Krankenunterstützung 146 000 Francs, an Krankenunterstützung 136 000 Francs, für Rettung 63 000 und für Verwaltung 97 000 Francs ausgegeben.

Bergmans, der Generalsekretär der Kommission, weist in seinem Bericht an den Kongress auf die extremen Tatsachen hin, daß immer mehr der belgischen Gewerkschaften dazu übergehen, die Beiträge zu erhöhen. So zahlen die Holzarbeiter, Handwerker, Metallarbeiter, Wagenbauer jetzt 40 bis 50 % pro Monat und Mitglied in die Neutralität ihrer Verbände. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß in Belgien die Entwicklung von den lokalen „autonomen“ Gruppen zum Zentralverband noch ziemlich jungen Datums ist, daß die Mitglieder erst daran gewöhnt werden müssen, Gelder an eine auswärtige Zentrale abzuführen. Dagegen ist in Belgien der Einfluß der französischen Gewerkschaftsaktivität so ähnlich überwunden. Das zeigt sich gleich beim ersten Punkt, der auf dem Kongress zur Verhandlung kam. Es handelt sich um die Einführung einer allgemeinen Widerstandsliste, aus der die Gewerkschaften bei Streiks Unterstützungen erhalten sollen. Bergmans betont mit großer Entscheidlichkeit, daß die etwige „Bettelei“ im Lande, wie sie bei jedem Streik eingesetzt, ein Ende haben müsse. Dieses System ungewisser, auf Zusatz beruhender Einnahmen sei gefährlich und müsse regelmäßigen Einnahmeketten Platz machen. Voelkaert (Vertreter der Malex) versucht, für die Taktik der französischen Confédération Propaganda zu machen, stößt aber auf allseitigen starken Widerstand. Es wird schließlich mit großer Majorität beschlossen, ab 1. Januar 1910 eine zentrale obligatorische Widerstandsliste für alle Gewerkschaften einzuführen.

Sodann wurde über die Verkürzung der Arbeitszeit verhandelt und einer Resolution zustimmt, in der es heißt, daß für die Bergarbeiter nur der Achtstundentag eine volle Befriedigung ihrer Wünsche bringen kann, weshalb der Kongress dem Projekt des Deputierten Gewerkschaftsdestr. zustimmt. Bezuglich der Industriearbeiter erklärt sich der Kongress für den Entwurf des Gewerkschaftsvertrags, der für diese eine Maximarbeitszeit von 10 Stunden vorsieht. Ferner wird beschlossen, während die Kammer die betreffenden Gesetzesvorlagen diskutiert, große Manifestationen zu veranstalten. Die Arbeitsruhe am Sonnabend nachmittag wird vom Kongress gefordert als eine notwendige Ergänzung der Sonntagsruhe. Kauf und Verkauf ist am Sonnabend zu gestatten, wodurch den Angestellten in den Detailgeschäften eine volle Sonntagsruhe gesichert wäre. Der Kongress beauftragt ein Komitee, die Propaganda zur Herbeiführung dieser Reform für die Angestellten und Arbeiter der Großindustrie und des Großhandels einzuleiten.

Eine lebhafte Diskussion rüst die Frage der Arbeitslosenunterstützung herbor. Croiset (Vittich) unterbreitet eine Reihe Thesen, denen der Kongress zustimmt: Allgemeine, obligatorische Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit durch den Staat mit Hilfe der anderen öffentlichen Gewalten (Kommission, Provinz).

Die Arbeiter müssen stets bestrebt sein, durch Verkürzung der Arbeitszeit usw. möglichst regelmäßt in die Produktion einzutreten.

Die Kommunal- und Provinzialbehörden sind verpflichtet, die Arbeitslosenfonds der Arbeiterberufsvereine durch jährliche Zuflüsse zu unterstützen. Diese Unterstützungen müssen kollektiv, nicht individuell, d. h. sie muss den Vereinen in Pauschalz. gehörig werden. Die Verwaltung der Fonds liegt ausschließlich in den Händen der betreffenden Berufsvereinigungen. Die Unternehmer haben einen Zuschussbeitrag nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Löhne beizusteuern.

Die Central-Delegierten treten für das bei ihnen herrschende System (Center System) ein, wonach bekanntlich jeder einzelne Arbeitslose der sich selbst z. B. durch Beitritt zu einer Gewerkschaft gegen Arbeitslosigkeit versichert hat, von Seiten der Gemeinde einen weiteren Zuschuss erhält.

Literarisches.

Im Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart erscheint und gelangt in wenigen Tagen zur Ausgabe: Die Robelle eine Gewerbeordnung vom Dezember 1908. Von Achim Stadtgarten. Preis 20 Pf. In der vorliegenden Broschüre findet der Leser die Bestimmungen der Werner Weberskunst, den Schutz gewerblicher Arbeiterinnen be-

treffend, ferner die Novelle zur Gewerbeordnung nebst Einführung und Änderungen, sowie den Text der Novelle in einer Gegenüberstellung der alten mit der neuen Fassung, wie sie vom Reichstag am 9. Dezember beschlossen worden ist. Diese Ausgabe ist für alle Interessenten unentbehrlich und für die Besitzer des „Arbeiterrechts“ wird sie eine willkommene Ergänzung bilden.

Briefkasten.

Strassburg. H. Laut Statut ist dies dem Ernennen der Filiale, der der Kollege als Mitglied angehören will, zu übergeben.

Der Kollege Walter Seidler, der in Bremerhaven sein Partei-Mitgliedsbuch bei der Auszahlung der Meineunterstützung liegen ließ, möge seine Adresse dem Hauptvorstand mitteilen, damit ihm das Buch zugestellt werden kann.

Sterbetafel.

Breslau. Am 27. Dezember verschied unser Kollege, der Maler Herrmann Gullmann im Alter von 41 Jahren.

Glauchau. Am 28. Dezember starb unser Kollege Herrn. Möckel im Alter von 50 Jahren an Lungenbluten. Breslau. Am 26. Dezember 1908 starb unser Kollege Otto Hundt, 32 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinstell. Bekanntmachung.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Parras, Alfred, Buchn. 22987, bez. bis 40. W. 08 (Dessau); Krieger, Herm., Buchn. 44254, bez. bis 52. W. 08 (Düsseldorf); Schröder, Emil, Buchn. 55208, bez. bis 36. W. 08 (Böblingen); Adam, Heinr., Buchn. 34534, bez. bis 36. W. 08 (Wiesbaden); Rodner, Ed., Buchn. 30777, bez. bis 41. W. 08 (Dortmund); Salomon, Adolf, Buchn. 20756, bez. bis 52. W. 08 (Aachen).

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 29. Dezember bis 4. Januar.

Eingesandt wurde: Landsberg A 79.65, Neisse 16.50, Röbel 106.28, Gotha 709.39, Liegnitz 159.15, Lübeck 398.14, Dessau 273.94, Braunschweig 121.45, Ciezen 319.86, Hirschberg 18.42, Saalfeld 28.31, Heilbronn 23.44, Konstanz 31.32, Speyer 68, Kattowitz 40, Reichenbach 53.70, Hagen 71.90, Osnabrück 62.28, Göttingen 207.66, Breslau 280.18, Wittenberge 71.75, Forst 118.25, Zwischen 103.38, Schwerin 226.35, Detmold 134.33, Colmar 53.36, Bayreuth 39.82, Bittau 48.16, Cöln 47.87, Werden 42.60, Neustadt a. d. A. 103.61, Siegen 92, Finsterwalde 79.65, Eisenach 50, Friedberg 230.50, Cassel 665.38, Frankfurt a. M. 226.96, Oldenburg 203.77, Gildeheim 243.22, Eberswalde 130.60, Wernigerode 76.35, Pirmasens 18.50, Oberstein 4.72, Oranienburg 40.50, Eschwege 325.35, Schleswig 75.41, Gera 127.86, Leubnitzbach 68.85, Hof 21.90, Heidelberg 20, Köslin 63.18, Eisenberg 70.35, Brandenburg 75.10, Beig 168.90, Lüdenscheid 38.13, Crimmitschau 69.55, Grün 72.55, Schwerin 26.63, Flensburg 85.26, Ingolstadt 40.40, Altenstein 121.65, Lüdenscheid 51.01, Gladbach 15.70, München 1490.76, Berlin 9004.18, Wiesbaden 671.15, Frankfurt a. M. 1117.44, Kiel 1385.08, Darmstadt 515.75, Dresden 3478.98, Hamburg 5594.26, Hannover 776.31 M.

Berichtigung: In voriger Nummer muß es heißen: Marburg 45.04, Trier 20. Für den „V. A.“ ging ein: Herford 1.—, Eschwege 2.60 M.

Hiermit schließe ich die Einnahmen vom 4. Quartal; alle Gelde, welche nachträglich eingehen, können für das 4. Quartal nicht mehr in Einnahme gestellt werden.

Material wurde versandt:

B. = Beitragssachen. E. = Eintrittssachen.
D. = Duplikatsachen. F. = Futterale. K. = Kalender.
M. = Marken-Mappen.

Altenburg 10 E.; Bochum 600 W. a 60 J; 800 W. a 25 J; Breslau 2000 W. a 60 J; 200 W. a 50 J; 6000 W. a 25 J; 400 W. a 20 J; Cottbus 600 W. a 20 J; 2 K.; Crimmitzschau 200 W. a 20 J; Dortmund 10 D.; Dresden 10000 W. a 60 J; 2000 W. a 55 J; 200 W. a 50 J; 4000 W. a 20 J; 200 W. a 20 J (für Frauen); Elbersfeld 20 F.; Eschwege 4 K.; Forst 200 W. a 55 J; Gießen 200 W. a 25 J; Kiel 100 E.; Marburg 600 W. a 55 J; Spandau

1200 W. a 20 J; 20 E.; Stralsund 400 W. a 55 J; 1 M.; Weida 400 W. a 50 J; 200 W. a 20 J.

H. Wentker, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(Gingolsheim Gültigkeit Nr. 71.)

Bericht des Hauptklassierers vom 27. Dezember 1908 bis 2. Januar 1909.

Über schüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingefordert von Krösel-Nordhausen 100 M.; Heine-Altenburg 5. V. 100 M.; Behrens-Hamburg (Einschlüsse) 300 M.; Klane-Finsterwalde 60 M.; Eggert-Hamburg 30 M.; Fischer-Borsigheim 100 M.; Börner-Arnstadt 100 M.; Wagner-Wißnitz 30 M.

Büschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Delle-Stuttgart 800 M.; Staab-Hamborn 100 M.; Bäst-Landau i. Pfalz 100 M.; Schumacher-Hannover 150 M.; Landahl-Potsdam 160 M.; Schreiner-Freiburg i. Br. 150 M.; Uthelm-Halberstadt 100 M.; Jahnke-Blaustein 50 M.; Voiten-Danzig 100 M.; Münch-Heidelberg 50 M.; Marx-Stein-München 800 M.; Naun-Bremen 200 M.; Wahl-Reutlingen 50 M.; Besser-Friedrichshagen 200 M.; Hanisch-Bosse 50 M.; Auinger-Wandsbecker 50 M.

Krankengeld erhielten: Buchn. 24.697 D. Evert in Bant 25.20 M.; Buchn. 28.503 F. Hoffschlag in Nachen 12.60 M.; Buchn. 28.509 F. H. Bonn in Nachen 21.— M.; Buchn. 9038 C. Man in Herlohn 8.40 M.; Buchn. 27.778 F. Wiesel in Wiersleben 21.— M.; Buchn. 14.834 F. Michaelis in Gutin 12.60 M.; Buchn. 22.572 A. Scheffler in Großenhain 14.70 M.; Buchn. 28.874 M. Göttler in Seelow 18.90 M.; Buchn. 27.699 D. Steinle in Pyritz 12.60 M.; Buchn. 24.914 W. Staudt in Herborn 10.50 M.; Buchn. 82.281 S. Müller in Nachen 25.10 M.; Buchn. 6686 F. Levermann in Willigst i. Westf. 16.80 M.; Buchn. 28.532 F. H. Baum in Nachen 12.60 M.; Buchn. 19.741 W. Wäßelius in Wallenstein in Bayern 12.60 M.; Buchn. 20.164 F. Kreuzer in Nachen 20.20 M.; Buchn. 14.864 W. Mixdorf in Teupitz 14.70 M.; Buchn. 19.847 F. Hornemann in Beuren 10.50 M.; Buchn. 84.977 F. Glazek in Neishöhe 14.70 M.; Buchn. 84.034 F. Rogalski in Bosen 12.60 M.; Buchn. 38.105 C. Siegler in Luckau 46.20 M.

F. H. Wulff, Hamburg 22, Schmalenbekerstr. 17.

Anzeigen.

Filiale Saarbrücken.

Den auf der Meise beständlichen Kollegen zur Mitteilung, daß die Meineunterstützung im Gewerkschaftshause Elb, St. Johann, Gerberstraße, von 7 bis 8 Uhr abends ausbezahlt wird. (M. 1.60.) Der Vorstand.

Kollege Wilh. Zeiss

aus Darmstadt (M. 2.—) wird ersucht, seine Adresse anzugeben. Kollegen, welche zweidienliche Mitteilungen machen können, werden gebeten, da es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, dieselben an Georg Grieser, St. Johann a. S., Gartenstraße 6, Slangen zu lassen. Filiale Saarbrücken.

Wilh. Oldenburg

gib Unterzeichnetem Deine Adresse sofort an, weil Else es wünscht. (M. 1.—) H. Arnsberg, Dortmund, Alsenstraße 1.

Decorations-Maler, nur erste Kraft,

auf feste Anstellung gesucht. Selbiger muß in allen Dekorationen, Entwurf, Zeichnung wie Ausführung durchaus selbstständig und allen Anforderungen gewachsen sein. Gehalt nach Übereinkunft.

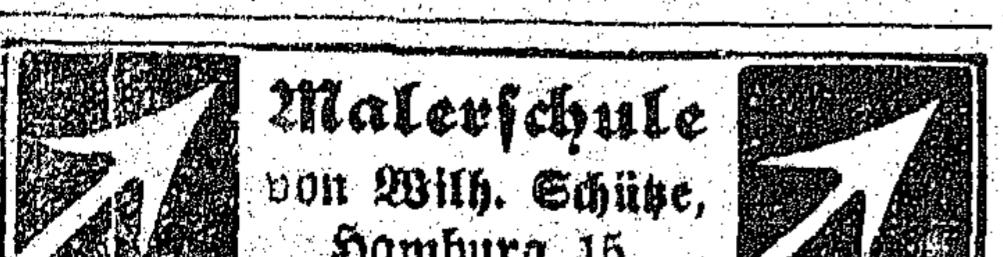
Dessen & Christiansen, Flensburg.

flottgehendes Malergeschäft

In größerer Stadt Schleswig-Holsteins (33000 Einw.) ist ein flottgehendes Malergeschäft nebst Gebäuden unter sehr günstigen Bedingungen zu kaufen. Zum 1. Februar bzw. Frühjahr. Reichlich Arbeit für den Sommer vorhanden. Anzahlung geringe. Gest. Offerten u. M. 100 a. d. Exped. d. Bl.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.— Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.

Ph. Brühl, Geisen i. Westf.



Gold-Abfälle.

Kaufe zum höchsten Preis jeden großen und kleinen Posten

Kehrgold, Goldwatte und Goldkratzgold.

Briefe oder Paketsendungen werden schnell erledigt. Um genaue Adressen wird geb. Max Haupt, Dresden, Blasewitzerstr. 64.

Malerkalender für 1909

Heraus gegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — 8. Jahrgang.

Der Preis beträgt nur für Mitglieder pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Partiebezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pfennig verrechnet, so daß 5 Pfennig für Filialtagelosten verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung von Mitgliedern sind 10 Pfennig für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind umgehend an den Vorstand zu richten.

Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Enttäuschung, wenn Sie glauben, die Holz- oder Marmor-Malerei in einem Monat gründlich zu erlernen.

Hierzu benötigen Sie wenigstens 2—3 Monate!

Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5.

Grösste Spezial-Schule für Holz- und Marmor-Imitation.

Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März.

Prospekte gratis.

Neuester Erfolg: Einer unserer Schüler erhält nach 4½ monatlichem Unterricht für seine Leistungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst!

Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Überraschung und keine Enttäuschung, wenn Sie glauben, dass nicht in jeder Schule für Holz- oder Marmor-Malerei 2—3 Monate Unterricht nötig sind und kommen selbst zu der Überzeugung, dass jeder

nur 1 Monat

zur gründlichen Erlernung der notwendigsten 6 Holz- oder 4 Marmorarten bei Fr. Schott bedarf, wenn Sie den neuesten reich illustrierten Prospekt mit Schülerarbeiten bei Fr. Schott (Spezial-Schule d. Br.), Schwerin i. M. 5 kostenlos verlangen.

Rheinländische Berufskleidung

ist anerkannt die beste.

1. Verkaufsstelle: Berlin N., Brunnenstraße 119.

2. Berlin N., Invalidenstraße 2.

Eigene Fabrik. — Verkauf zu Fabrikpreisen. — Versand nach außerhalb.

Maler-Kittel

prima Nessel	110	120	130	140		extra schwer	110	120	130	140
mit schrägen Taschen	2.25	2.50	2.50	2.75	M.	Taschen ob. d. Ober	3.—	3.25	3.25	3.50

Dress-Hosen und Jacken M. 1.50, 2.45, 3.50.

Holz- und Marmorschule

von

C. Christen, Hamburg,

Schildstraße 67, H. 2, III.

Prospekte gratis!

Zum Selbstunterricht!

Neue Holzmalerie. Prospe. gratis u. franko.

A. Paul, Schweinsburg, Bleiche.

Verlangen Sie gratis u. franko die künstl. reich illustrierte

der prachtvollen Schülerarbeiten

vom kunstgewerblichen

Institut für Maler

H. Schmid-Eggweiler, Zürich.

Barto n. d. Schweiz f. Briefe 20, Karte 10 J.

Maler-Mantel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegeträger. Nur eigenes Fabrikat.

110 120 130 140 cm lang

jetzt 2.75 2.90 3.10 3.25 M.

Hosen aus Nesselstoff 2.— M. Mützen 40 S.

Dress-Hosen und Jacken à 2.80 M. Extra-

Größen 3.— M. II. Qualität 23 J. blätter.

Wir bitten Überweite und Schrittlänge

anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin,

Brückstraße 18, I.